



Forum #8

# Deutschland und Großbritannien - zwei Regierungssysteme im Vergleich

Anregungen für die Unterrichtsplanung

Dominik Ahlenkamp und Benjamin Klein

Dominik Ahlenkamp und Benjamin Klein

# Deutschland und Großbritannien - zwei Regierungssysteme im Vergleich

## Anregungen für die Unterrichtsplanung

---

### *Kurzbeschreibung*

Die *International Civic and Citizenship Education Study* (ICCS) hat ergeben, dass Schüler\*innen aus NRW weniger über demokratische Institutionen wissen als Gleichaltrige in den europäischen Nachbarländern. Auch bei basalen Argumentationsstrategien schneiden sie schlechter ab (vgl. Hahn-Laudenberg & Abs 2017). Daraus ergibt sich die Frage: Wie können wir Jugendlichen komplexe politische Strukturen und Zusammenhänge in der Schule vermitteln, ohne sie zu überfordern oder auf relevante Details zu verzichten?

Institutionenkunde gilt allgemein als „trockener“ und langweiliger Stoff. Einen motivierenden Zugang verspricht das vergleichende Lernen, das als besonders interesse- und lernförderlich gesehen wird.

Dominik Ahlenkamp und Benjamin Klein überlegen in CIVES-Forum #8, wie der Vergleich zweier Regierungssysteme fachlich korrekt, handlungsorientiert und kompetenzbasiert im Unterricht unternommen werden könnte. Sie liefern eine ausführliche Sachanalyse und untersuchen die Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens. Dabei berücksichtigen sie die NRW-Kernlehrpläne sowie zu vermittelnde Basis- und Fachkonzepte.

Die Autoren betrachten exemplarisch, wie beliebte Schulbücher das Thema aufbereiten, begründen die Themenwahl aus pädagogisch-didaktischer Perspektive und entwickeln einen konkreten Unterrichtsvorschlag für den SoWi-/Politikunterricht der Oberstufe.

Die Hausarbeit wurde im September 2018 unter dem Original-Titel „Vergleich der Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens auf Basis der Typologie von Arend Lijphart (1999) und fachdidaktische Überlegungen zur Behandlung des Themas im Unterricht der Sekundarstufe II“ im Modul ‚Demokratie in der modernen Gesellschaft‘ verfasst und von Dr. Toralf Stark betreut.

### *Über die Autoren*

Dominik Ahlenkamp und Benjamin Klein studieren an der Universität Duisburg-Essen die Fächer Sozialwissenschaften und Germanistik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

[dominik.ahlenkamp@stud.uni-due.de](mailto:dominik.ahlenkamp@stud.uni-due.de)

[benjamin.klein@uni-due.de](mailto:benjamin.klein@uni-due.de)

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Vergleichende Analyse von Demokratietypen nach Lijphart.....	5
2.1	Lijpharts zehn Variablen und ihre Operationalisierung .....	6
2.1.1	Grad der Konzentration der Exekutivgewalt .....	6
2.1.2	Kräfteverhältnis zwischen Legislative und Exekutive.....	6
2.1.3	Fragmentierungsgrad des Parteiensystems.....	7
2.1.4	Wahlsystem .....	7
2.1.5	System der Interessensgruppen und Verbände .....	7
2.1.6	Organisation der Staatsstruktur .....	8
2.1.7	Aufteilung der Legislativmacht .....	8
2.1.8	Schwierigkeitsgrad der Veränderbarkeit der Verfassung .....	8
2.1.9	Letztentscheidungsrecht über die Gesetzgebung .....	8
2.1.10	Grad der Autonomie der Zentralbank.....	9
2.2	Das Westminster Modell bzw. die Mehrheitsdemokratie .....	9
2.2.1	Exekutive-Parteien Dimension .....	9
2.2.2	Föderalismus-Unitarismus Dimension .....	9
2.3	Die Konsensdemokratie .....	10
2.3.1	Exekutive-Parteien Dimension .....	10
2.3.2	Föderalismus-Unitarismus Dimension .....	10
3	Die Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens im Vergleich .....	10
3.1	Exekutive-Parteien Dimension .....	10
3.2	Föderalismus-Unitarismus Dimension.....	15
4	Exkurs: Regierungssystemvergleich im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht.....	20
4.1	Verortung des Hausarbeitsthemas in verschiedenen Kernlehrplänen .....	20
4.2	Analyse von im Unterricht eingesetzten Lehrwerken .....	21
4.3	Begründung des Unterrichtsthemas nach Klafki .....	23
4.4	Unterrichtsvorschlag .....	26
4.4.1	Aufgabenstellung .....	26
4.4.2	Fachdidaktische Herleitung .....	26
4.4.3	Lehr- und Lernziele .....	27
4.4.4	Ablauf der Unterrichtseinheit .....	28
5	Zusammenfassendes Fazit und Ausblick.....	28
	Literaturverzeichnis .....	31
	Impressum.....	35

## 1 Einleitung

Die *International Civic and Citizenship Education Study* (ICCS) zielt darauf ab, Erkenntnisse zur Situation der politischen bzw. zivilgesellschaftlichen Bildung von Schüler\*innen der 8. Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich zu gewinnen. Insbesondere wird überprüft, ob 14-Jährige über ein grundlegendes Wissen über demokratische Institutionen und über basale Argumentationsstrategien verfügen (Hahn-Laudenberg & Abs, 2017, S. 77). Zu den Verfassungsorganen gehören in Deutschland der Bundestag, der Bundesrat, der Bundespräsident, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht. Diese sind zentral für die föderale, parlamentarische Demokratie in Deutschland. Die ICCS-Studie 2016 hat gezeigt, dass nordrhein-westfälische Schüler\*innen in diesem Teilbereich deutlich schlechter als Schüler\*innen aus europäischen Vergleichsländern abschneiden (Hahn-Laudenberg & Abs, 2017, S. 94). Das schlechte Abschneiden der NRW-Schüler\*innen zeigt, wie wichtig die Vermittlung von grundlegendem Institutionenwissen im Unterricht ist.

Ein Befund der empirischen Lehr-Lern-Forschung ist, dass vergleichendes Lernen besonders interesse- und lernfördernd ist (Klauer & Leutner, 2012, S. 70). Daher bietet es sich im Unterricht an, einen Vergleich zwischen zwei Regierungssystemen vorzunehmen, z.B. Deutschland und Großbritannien.

Derzeit steht Großbritannien im medialen Fokus, da nach dem „Brexit“-Referendum im Jahr 2016 aktuell über die Details des Austritts Großbritanniens aus der EU verhandelt wird (Schweiger, 2017, S. 15; Sturm, 2016, S. 398). In diesem Zusammenhang sind regionale Unterschiede beim Brexit-Abstimmungsverhalten interessant:

Schottland und Irland haben im Unterschied zu England und Wales mehrheitlich gegen den Brexit votiert (Beckmann-Schulz, 2017, S. 39). Gleichwohl können sich diese Landes-teile vor den Folgen des Brexits nicht schützen, da sie von der Zentralregierung in London politisch abhängig sind. Ein entsprechendes Fachwissen hilft Schüler\*innen, diesen Sachverhalt zu verstehen.

Aufgrund der Aktualität des Brexits wurden die Verfasser dieser Arbeit von einem Gymnasium gefragt, ob sie eine Unterrichtseinheit, die die Unterschiede zwischen den Regierungssystemen Deutschlands und Großbritanniens aufzeigt, planen und durchführen können.

Diese Arbeit beschäftigt sich folglich mit einem Paarvergleich (Makroebene) der demokratischen Regierungssysteme Großbritanniens und Deutschlands als Gegenstand der Vergleichenden Regierungslehre. Zentraler Gegenstand der vergleichenden Regierungslehre ist das Regierungssystem (Lauth, Pickel & Pickel, 2014, S. 143). Unter einem Regierungssystem versteht Hartmann (2011, S. 16)

*„die Gesamtheit aller Institutionen und Praktiken der politischen Willensbildung (Wahlen, Abstimmungen), der politischen Entscheidung (Gesetzgebung, Regierung) und der Vorbereitung und Anwendung solcher Entscheidungen (Verwaltung, Gerichtsbarkeit).“*

Als Grundlage für diesen Paarvergleich dient die Typologie von AREND LIJPHART (1999), der zwischen den Demokratietypen der Mehrheits- und der Konsensdemokratie unterscheidet und eine Analyse für 36 demokratisch regierte Länder durchführt. Die Analyse der Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens bezieht sich entsprechend LIJPHARTS Analyse auf den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996. An

einigen Stellen werden jedoch Hinweise zu neueren Entwicklungen (z.B. Entstehung eines *Supreme Courts* in Großbritannien) aufgezeigt.

Folglich ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Wie unterscheiden sich die Demokratietypen der Mehrheits- und der Konsensdemokratie nach LIJPHART (1999)?
2. Wie können die parlamentarischen Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens hinsichtlich der Typologie von LIJPHART (1999) eingeordnet werden?
3. Wie kann das Thema dieser Arbeit im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht der Sekundarstufe II behandelt werden?

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, werden im ersten Teil dieser Arbeit LIJPHARTS zehn Variablen und ihre Operationalisierung vorgestellt (Kapitel 2.1). Anschließend werden die Ausprägungen der Variablen in der Mehrheits- und Konsensdemokratie erläutert (Kapitel 2.2 und 2.3), um in einem weiteren Schritt die beiden Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens analysieren zu können (Kapitel 3.1 und 3.2). Im zweiten Teil dieser Arbeit wird dann erläutert, wie das Thema im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht der Sekundarstufe II umgesetzt werden kann. Es geht also um rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen. Es wird demnach erörtert, wo das Thema in verschiedenen Kernlehrplänen verortet werden kann (Kapitel 4.1). Anschließend werden Lehrwerke dahingehend begutachtet, wie das Thema für den Unterricht aufbereitet wird (Kapitel 4.2). Es folgt eine Begründung für die Wahl des Unterrichtsthemas aus pädagogisch-didaktischer

Perspektive nach dem Perspektivschema von WOLFGANG KLAFFKI (Kapitel 4.3). In Kapitel 4.4 wird der konkrete Unterrichtsvorschlag skizziert. Die Arbeit schließt mit einem zusammenfassenden Fazit und einem Ausblick (Kapitel 5).

Methodisch wird zur Anfertigung der Arbeit auf fachwissenschaftliche Literatur zurückgegriffen (Fragestellung 1 & 2). Die dritte Fragestellung wird mit Hilfe der fachdidaktischen Literatur beantwortet. Es handelt sich also um eine qualitativ-inhaltliche Analyse von Forschungsliteratur.

## **2 Vergleichende Analyse von Demokratietypen nach Lijphart**

LIJPHART (1999) hat eine Typologie der Konsens- und Mehrheitsdemokratie vorgelegt. Bei der Konsens- und Mehrheitsdemokratie handelt es sich um Idealtypen, die sich jedoch laut LIJPHART bei real existierenden Staaten wiederfinden. Durch seine Typologie bringt er Ordnung in die große Zahl internationaler Regierungssysteme, die demokratisch verfasst sind (Lembcke & Hebenstreit, 2016, S. 376). Darüber hinaus besteht LIJPHARTS Leistung darin, die historische Entwicklung eines demokratischen Systems anhand eines Merkmalkatalogs nachzeichnen zu können (Croissant, 2010, S. 84; Salzborn, 2012, S. 85).

Zur Unterscheidung der Konsens- und Mehrheitsdemokratie hat LIJPHART zehn Variablen entwickelt, die je nach Demokratietyp unterschiedliche Ausprägungen annehmen können (Strohmeier, 2011, S. 32). Die ersten fünf Variablen von LIJPHARTS Typologie werden als Exekutive-Parteien Dimension bezeichnet. Diese beschreiben das „Ausmaß der politische[n] (sic!) Gestaltungsmacht und den Handlungsspielraum

der wesentlichen politischen Akteure“ (Furtak, 2018, S. 48). Die übrigen fünf Variablen werden unter der Bezeichnung „Föderalismus-Unitarismus Dimension“ gefasst. Hier geht es um den „Fokus auf die Machtkonzentration entgegenwirkender potentieller Vetospieler“ (Furtak, 2018, S. 49). Auf dieser Basis entsteht eine „zweidimensionale konzeptuelle Karte der Demokratie“ (Strohmeier, 2011, S. 32), die eine detaillierte Beschreibung der Regierungssysteme der untersuchten Länder ermöglicht. Im Folgenden werden die zehn Variablen nach AREND LIJPHART vorgestellt und es wird erläutert, wie diese messbar gemacht, d. h. operationalisiert werden.

## 2.1 Lijpharts zehn Variablen und ihre Operationalisierung

LIJPHART definiert zehn Variablen, um den Typ der Mehrheits- von der Konsensdemokratie abzugrenzen (Lijphart, 1999, S. 3-4; übersetzt und adaptiert nach: Furtak, 2018, S. 48):

„1. Grad der Konzentration der Exekutivgewalt, 2. Kräfteverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, 3. Fragmentierungsgrad des Parteiensystems, 4. Wahlsystem, 5. System der Interessengruppen und Verbände, 6. Organisation der Staatsstruktur, 7. Aufteilung der Legislativmacht, 8. Schwierigkeitsgrad der Veränderbarkeit der Verfassung, 9. Letztentscheidungsrecht über die Gesetzgebung und 10. Grad der Autonomie der Zentralbank.“

### 2.1.1 Grad der Konzentration der Exekutivgewalt

Für den Grad der Konzentration der Exekutivgewalt sind die verschiedenen Formen, die Kabinette annehmen können, von Relevanz.

Es geht also um die Frage, auf wie viele Akteure die Macht zu regieren aufgeteilt wird. Kabinette können die Form von *minimal winning cabinets*, *oversized cabinets* und *minority/undersized cabinets* annehmen. *Minimal winning cabinets* sind Kabinette, die aus einer Partei (*one-party cabinet*) oder einer Koalition bestehen, wobei nur so viele Parteien vertreten sind, damit sich eine Mehrheit im Parlament ergibt. *Oversized Cabinets* sind Kabinette, die in einer Koalition mehr Parteien enthalten, als nötig sind, um eine Mehrheit zu erreichen. Unter *minority/undersized cabinets* versteht man Kabinette, die keine eigene Mehrheit im Parlament haben und sich daher eine Mehrheit für politische Gesetzesvorhaben jedes Mal aufs Neue beschaffen müssen (Lijphart, 1999, S. 90-91).

Um den Grad der Konzentration der Exekutivgewalt zu messen, berechnet LIJPHART (1999, S. 110-111) den Mittelwert der Phasen, in denen *minimal winning cabinets* oder *one-party cabinets* (Kabinette, die lediglich aus einer Partei bestehen) eine Regierung gebildet haben, in Prozent des gesamten Untersuchungszeitraums.

### 2.1.2 Kräfteverhältnis zwischen Legislative und Exekutive

Bei dieser Variable geht es darum, ob die Exekutive im betrachteten Regierungssystem dominant ist oder aber, ob ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive im Sinne einer Kompromissfähigkeit existiert (Lijphart, 1999, S. 116).

LIJPHART misst diese Variable, indem er die durchschnittliche Lebensdauer von Kabinetten in Jahren angibt und darauf basierend einen Index erstellt (Lijphart, 1999, S. 132).

### 2.1.3 Fragmentierungsgrad des Parteiensystems

Beim Fragmentierungsgrad des Parteiensystems geht es um die Frage, wie viele Parteien im Parlament vertreten sind. Typischerweise differenziert LIJPHART (1999, S. 63) zwischen Zweiparteien- und Mehrparteiensystemen. Zweiparteiensysteme haben den Vorteil, dass die Wähler eine klare Wahl zwischen zwei sehr unterschiedlichen politischen Programmen haben. Der zweite Vorteil ist, dass die zwei mehrheitsfähigen Parteien eine moderate Politik anstreben müssen, um eine politische Mehrheit ansprechen zu können (Lijphart, 1999, S. 63). Zweiparteiensysteme führen laut LIJPHART zu stabilen und effektiven Kabinetten (Lijphart, 1999, S. 64). Im Gegensatz dazu verfügen Mehrparteiensysteme über den Nachteil, dass Kabinette weniger stabil sind, jedoch über den Vorteil, dass unterschiedliche Interessen in ihnen besser artikuliert werden können (Nohlen, 2000, S. 67).

Um den Fragmentierungsgrad des Parteiensystems zu messen, berechnet LIJPHART die Anzahl der Parteien in einem Parteiensystem mithilfe des *Laakso-Taagepera-Index*. Dieser wird berechnet, indem die Zahl 1 durch die Summe des quadrierten Sitzanteils jeder Partei im Parlament dividiert wird:

$$N = \frac{1}{\sum s_i^2}$$

(Lijphart, 1999, S. 68).

### 2.1.4 Wahlsystem

Hinsichtlich des Wahlsystems unterscheidet LIJPHART zunächst einmal grob zwischen Mehrheits- und Verhältniswahlrecht und differenziert diese Unterscheidung in Bezug auf bestimmte Länder weiter aus (Lijphart, 1999, S. 145). Unter dem Mehrheitswahl-

recht mit relativer Mehrheit versteht man, dass eine einfache Mehrheit ausreicht, um einen Wahlsieger zu bestimmen (*first-past-the-post*) (Korte, 2009b, o.S.). Im Gegensatz dazu hat der Wähler beim personalisierten Verhältniswahlrecht zwei Stimmen. Mit einer Stimme wird ein Kandidat eines Wahlkreises nach dem relativen Mehrheitsprinzip gewählt. Die andere Stimme wird an eine Partei vergeben, die entsprechend des Gesamtstimmenanteils proportional im Parlament vertreten ist (Korte, 2009b, o.S.).

Zur Operationalisierung dieser Variable verwendet LIJPHART den *Gallagher-Index*, um zu beschreiben, inwieweit die Stimmen- und Parlamentssitzverteilung auseinanderfällt. Der *Gallagher-Index* ist die Wurzel aus der durch 2 geteilten Summe aus der quadrierten Stimmenanteil- und Parlamentssitzanteilendifferenz:

$$G = \sqrt{\frac{1}{2} \sum (v_i - s_i)^2}$$

(Lijphart, 1999, S. 158).

### 2.1.5 System der Interessensgruppen und Verbände

LIJPHART misst mit dieser Variable den Einfluss von Interessengruppen und Verbänden in einem demokratischen Regierungssystem. Er unterscheidet diesbezüglich zwischen Pluralismus und Korporatismus (Lijphart, 1999, S. 171-172). CZADA (2002, S. 302) beschreibt ein korporatistisches Verbändesystem wie folgt: „begrenzte Anzahl nicht konkurrierender, auf Mitgliedschaftszwang beruhender, funktional differenzierter und hierarchische (sic!) geordneter Verbände“. Demgegenüber zeichnet sich ein pluralistisches Verbändesystem durch „Interessenvielfalt, Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und Wettbewerb zwischen den Verbänden, wobei die Grenzen

zwischen den Interessengruppen undeutlich und fließend bleiben sowie und (sic!) Mehrfachmitgliedschaften als Regel gelten“ aus (Czada, 2002, S. 302).

Um den Pluralismus-Korporatismus-Grad zu messen, übernimmt LIJPHART (1999, S. 177) Indizes, die SIAROFF für die 1960er- bis 1980er-Jahre berechnet hat und ergänzt diese um eigene Berechnungen.

### *2.1.6 Organisation der Staatsstruktur*

Die Variable beschreibt, ob ein Staat zentral oder föderalistisch organisiert ist. Bei einer zentralen Staatsorganisation kommt es zu einer Machtkonzentration auf Staatsebene (Lijphart, 1999, S. 185). Demgegenüber wird bei einer föderalen Staatsstruktur die Macht auf mehrere Glied- bzw. Bundesstaaten aufgeteilt. Dadurch ergibt sich eine komplexe vertikale Staatsstruktur. Es herrscht also eine durch die Verfassung garantierte Gewaltenteilung zwischen Bund und Gliedstaaten vor (Strohmeier, 2011, S. 34).

Den Föderalismus- und Dezentralisierungsgrad bestimmt LIJPHART auf einer Skala von 1 bis 5: 1,0 = unitaristisch und zentralisiert, 2,0 = unitaristisch und dezentralisiert, 3,0 = semi-föderal, 4,0 = föderal und zentralisiert, 5,0 = föderal und dezentralisiert (Lijphart, 1999, S. 189).

### *2.1.7 Aufteilung der Legislativmacht*

Bei der Aufteilung der Legislativmacht geht es um die horizontale Gewaltenteilung im Parlament, also um die Frage, ob zwei Kammern (Bikameralismus) oder eine Kammer (Unikameralismus) existieren (Lijphart, 1999, S. 201). Im Bikameralismus können Kammern als symmetrisch bezeichnet werden, wenn sie über ähnlich starke Kompetenzen oder eine vergleichbare politische Macht verfügen. Inkongruenz der Kammern

bezieht sich auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Kammern, die sich z.B. aus unterschiedlichen Wahlverfahren ergibt (Strohmeier, 2011, S. 34).

LIJPHART (1999, S. 212) bestimmt die Aufteilung der Legislativmacht auf einer vierstufigen Skala: 1,0 = Unikameralismus, 2,0 = schwacher Bikameralismus: asymmetrische und kongruente Kammern, 3,0 = mittelstarker Bikameralismus: asymmetrische und inkongruente Kammern bzw. symmetrische und kongruente Kammern, 4,0 = starker Bikameralismus: symmetrische und inkongruente Kammern.

### *2.1.8 Schwierigkeitsgrad der Veränderbarkeit der Verfassung*

Bei dieser Variable geht es LIJPHART um die Frage, wie leicht oder schwer die Verfassung eines Regierungssystems materiell verändert werden kann. Ist eine Verfassung nur schwer zu verändern, dann wird von einer rigiden Verfassung gesprochen. Sind Veränderungen allerdings leicht vorzunehmen, dann handelt es sich um eine flexible Verfassung (Lijphart, 1999, S. 216).

Zur Operationalisierung des Schwierigkeitsgrads der Veränderbarkeit der Verfassung hat LIJPHART eine vierstufige Skala entwickelt: 1,0 = einfache Mehrheit, 2,0 = zwischen Zweidrittel-Mehrheit und einfache Mehrheit, 3,0 = Zweidrittel-Mehrheit oder vergleichbares Kriterium, 4,0 = Mehrheit, die größer als eine Zweidrittel-Mehrheit ist (Lijphart, 1999, S. 220).

### *2.1.9 Letztentscheidungsrecht über die Gesetzgebung*

Das Letztentscheidungsrecht über die Gesetzgebung betrifft die Möglichkeit, dass eine übergeordnete Rechtsinstanz wie ein Verfassungsgericht vom Parlament beschlossene



Gesetze einer Überprüfung unterzieht (Lijphart, 1999, S. 223).

Diese Variable wird operationalisiert, indem LIJPHART die von ihm untersuchten Ländern auf einer vierstufigen Skala anordnet: 1,0 = keine höchst richterliche Überprüfung, 2,0 = schwache höchst richterliche Überprüfung, 3,0 = mittelstarke höchst richterliche Überprüfung, 4,0 = stark höchst richterliche Überprüfung (Lijphart, 1999, S. 226).

### 2.1.10 Grad der Autonomie der Zentralbank

Je nach Regierungssystem kann der Grad der Autonomie der Zentralbank variieren (Lijphart, 1999, S. 232). Zentralbanken beschäftigen sich mit der Geldpolitik eines Landes. Wichtigstes Ziel von Zentralbanken ist die Herstellung von Preisstabilität (Deutsche Bundesbank, 2018, o.S.). Wenn Zentralbanken von der Regierung abhängig sind, dann können sie als schwach gekennzeichnet werden. Wenn sie relativ unabhängig und ein starker Vetospieler gegenüber der Regierung sind, dann sind sie als stark zu bezeichnen.

Um den Grad der Autonomie der Zentralbank zu messen, berechnet LIJPHART den Mittelwert aus dem *Cukierman-Webb-Neyapti Index*, dem *Grilli-Masciandaro-Tabellini-Index* und dem *Governors' turnover rate Index* (Lijphart, 1999, S. 236). Desto höher der Wert des Index, umso unabhängiger und stärker ist die jeweilige Zentralbank des betrachteten Regierungssystems (Strohmeier, 2011, S. 37).

## 2.2 Das Westminster Modell bzw. die Mehrheitsdemokratie

### 2.2.1 Exekutive-Parteien Dimension

Im Westminster Modell liegt die Exekutivmacht in den Händen einer alleinregieren-

den Partei, die die Mehrheit im Parlament stellt (1. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33). Die Siegerpartei muss keine Rücksicht auf einen Koalitionspartner nehmen und kann daher unabhängig regieren (Furtak, 2018, S. 50). Die Exekutive dominiert die Legislative (2. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33). Im Mehrheitsmodell existieren zwei Parteien, die die absolute Mehrheit im Parlament erzielen können (3. Variable; Strohmeier, 2011, S. 32-33). Das Wahlsystem ist im Westminster Modell durch das Mehrheitswahlrecht charakterisiert (4. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33). Es herrscht ein hoher Grad an Stimmen-Mandats-Disproportionalität vor (Strohmeier, 2011, S. 33). Das Mehrheitswahlrecht sorgt jedoch für klare Verhältnisse im Parlament (Furtak, 2018, S. 50). Das Interessengruppen- und Verbändesystem ist pluralistisch, d.h. es ist unkoordiniert und kompetitiv (5. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33).

### 2.2.2 Föderalismus-Unitarismus Dimension

In Bezug auf die Föderalismus-Unitarismus Dimension findet sich in der Mehrheitsdemokratie ein unitaristischer bzw. zentralisierter Staat (6. Variable; Strohmeier, 2011, S. 34). Der Staat in der Mehrheitsdemokratie kann also als Einheitsstaat gekennzeichnet werden (Furtak, 2018, S. 50). Im Idealtyp des Westminster Modells besteht das Parlament aus einer Kammer (Unikameralismus). Es herrscht also in der Legislative keine Aufteilung der Macht vor (7. Variable; Strohmeier, 2011, S. 34). Hinsichtlich des Verfahrens zur Verfassungsänderung zeichnet sich die Mehrheitsdemokratie durch die Möglichkeit einer relativ leichten Veränderbarkeit der Verfassung durch eine einfache Mehrheit aus. Folglich ist die Verfassung als flexibel zu bezeichnen (8. Variable; Strohmeier, 2011, S. 35).

Im Westminster Modell ist das Parlament

souverän, d.h. es gibt keinen höchsten Gerichtshof, der Gesetze, die durch das Parlament verabschiedet wurden, interpretieren kann. Das Letztentscheidungsrecht über Gesetze liegt also bei der Legislative (9. Variable; Strohmeier, 2011, S. 35-36). Schließlich ist die Zentralbank in der Mehrheitsdemokratie schwach und abhängig von der Exekutive (10. Variable; Lembcke & Hebenstreit, 2016, S. 376; Strohmeier, 2011, S. 36-37).

## 2.3 Die Konsensdemokratie

### 2.3.1 Exekutive-Parteien Dimension

In der Konsensdemokratie wird die Macht der Regierung auf die Koalitionspartner aufgeteilt (1. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33). Durch Koalitionsregierungen werden die pluralistischen Interessen einer Gesellschaft stärker vertreten. Der Grad der Inklusion ist dementsprechend hoch (Furtak, 2018, S. 50). Darüber hinaus herrscht eine Balance zwischen Exekutive und Legislative (2. Variable; Furtak, 2018, S. 50; Strohmeier, 2011, S. 33). Das Parteiensystem nimmt in der Konsensdemokratie die Gestalt eines Mehr- bzw. Vielparteiensystems an (3. Variable; Strohmeier, 2011, S. 32), welches typischerweise Koalitionsregierungen hervorbringt (Furtak, 2018, S. 50). Hinsichtlich des Wahlsystems kommt das Verhältniswahlrecht zur Anwendung. Dieses ist durch einen relativ niedrigen Grad an Stimmen-Mandats-Disproportionalität gekennzeichnet (4. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33). Die Konsensdemokratie zeichnet sich des Weiteren durch ein korporatistisches Interessengruppen- und Verbändesystem aus, das kompromissorientiert und koordiniert ist (5. Variable; Strohmeier, 2011, S. 33).

### 2.3.2 Föderalismus-Unitarismus Dimension

Charakteristisch für die Föderalismus-Unitarismus Dimension in der Konsensde-

mokratie ist der föderale und dezentralisierte Bundesstaat. Dieser besteht aus mehreren Glied- bzw. Bundesstaaten, die mit eigenen Kompetenzen ausgestattet sind (6. Variable; Strohmeier, 2011, S. 34). Es existiert in der Konsensdemokratie ein Zweikammersystem, wodurch die Macht im Parlament aufgeteilt wird (7. Variable; Strohmeier, 2011, S. 34). Die Verfassung ist als rigide zu bezeichnen, weil sie nur mit einer qualifizierten Mehrheit verändert werden kann (8. Variable; Strohmeier, 2011, S. 35). Durch die Legislative verabschiedete Gesetze können in der Konsensdemokratie höchstrichterlich bzw. durch ein Verfassungsgericht interpretiert und überprüft werden, weshalb von einer gerichtlichen Normkontrolle gesprochen werden kann. Verfassungswidrige Gesetze können so aufgehoben werden (9. Variable; Furtak, 2018, S. 50; Strohmeier, 2011, S. 35-36). Schließlich existiert in der Konsensdemokratie eine autonome Zentralbank, die gegenüber der Regierung einen starken Vetospieler darstellt (10. Variable; Lembcke & Hebenstreit, 2016, S. 377; Strohmeier, 2011, S. 36-37).

## 3 Die Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens im Vergleich

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es sich bei Deutschland und Großbritannien um parlamentarische Regierungssysteme handelt, die sich jedoch stark hinsichtlich der Ausgestaltung der Variablen LIJPHARTS unterscheiden. Diese Unterschiede werden im Folgenden ausgeführt, um eine Zuordnung zu den Demokratietypen der Konsens- und Mehrheitsdemokratie vornehmen zu können.

### 3.1 Exekutive-Parteien Dimension

In Bezug auf die Variable *Grad der Konzent-*

*ration der Exekutivgewalt* (1) ist für Großbritannien folgendes festzuhalten: Das mächtigste Verfassungsorgan ist das Kabinett. Die Partei, die bei den Parlamentswahlen die relative Mehrheit erzielt, stellt in Großbritannien nach dem Motto *the winner takes it all* die Regierung. Da alle Mitglieder des Kabinetts derselben Partei entstammen, besteht nicht die Notwendigkeit, konsensorientiert zu arbeiten. Zudem besteht ein hohes Maß an Kabinettsdisziplin (Furtak, 2018, S. 67). Kabinette, die aus einer Koalition bestehen, stellen in Großbritannien die seltene Ausnahme dar (Lijphart, 1999, S. 10). Insofern kommt es in Großbritannien zu einer starken Konzentration der Exekutivgewalt, was dem Typus der Mehrheitsdemokratie entspricht (vgl. Kapitel 2.2). Dieser Sachverhalt spiegelt sich dementsprechend auch im Durchschnittswert der Phasen, in denen im Zeitraum von 1945 bis 1996 *minimal winning cabinets* oder *one-party cabinets* eine Regierung gebildet haben, wieder. Dies war in 96,7 % der Fälle (Lijphart, 1999, S. 111).

In Deutschland zeigt sich im Paarvergleich zu Großbritannien ein deutlich anderes Bild: Da in Deutschland aufgrund des Verhältniswahlrechts mehr Parteien im Parlament vertreten sind, besteht auch eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Koalitionen gebildet werden müssen, um eine Mehrheit im Parlament zu stellen. Insofern die Wahlprogramme der Parteien nicht deckungsgleich sind, müssen diese im Falle einer Koalitionsbildung einen Kompromiss in Form eines Koalitionsvertrags eingehen. Dementsprechend kommt LIJPHART (1999, S. 110) im Zeitraum 1945 bis 1996 zu einem erheblich niedrigeren Durchschnittswert (36,2 %) in Bezug auf kleinstmögliche Koalitionen oder Einparteienkabinette. Deutschland entspricht damit dem Konsensmodell der Demokratie (vgl. Kapitel 2.3).

Hinsichtlich des *Kräfteverhältnisses zwischen Exekutive und Legislative* (2) kann für Großbritannien festgehalten werden, dass die Exekutive eine starke Dominanz ausübt. Dies kann damit erklärt werden, dass in Großbritannien eine einzige Partei – *Labour* oder *Conservatives* die Regierung stellt. Diese Partei hat auch gleichzeitig die Mehrheit im *House of Commons*, dem Parlament. Das *House of Lords* ist gegenüber der Regierung ein sehr schwacher Vetospieler, da es bei der Verabschiedung von Gesetzen lediglich über ein Vetorecht über zwölf Monate verfügt (Furtak, 2018, S. 73). Die politische Macht ist in Großbritannien im Premierminister konzentriert (Abromeit & Stoiber, 2006, S. 87). Im Unterschied zu Deutschland wird der Premierminister nicht vom Unterhaus gewählt, sondern vom Monarchen in einem formellen Akt ernannt. Einige Autoren sprechen in diesem Zusammenhang sogar von *elective dictatorship* (Bröchler, 2014, S. 176), um die starke Stellung des Premierministers polemisch zu charakterisieren. Die parlamentarische Macht des Premierministers kommt durch die nachfolgend aufgezählten Kompetenzen zum Ausdruck: Im Inland ist der Premierminister die zentrale Regierungsfigur, da er das Kabinett personell festlegt, die Ressorts bestimmt, die Kabinettsitzungen leitet und über eine Richtlinienkompetenz verfügt (Bröchler, 2014, S. 176; Hartmann, 2011, S. 73). Er legt die Tagesordnung der Sitzungen im Unterhaus fest (Furtak, 2018, S. 65). Ein Veto des Oberhauses bei der Verabschiedung von Gesetzen kann der Premierminister mit der Mehrheit der Regierungsfraktion im Unterhaus überstimmen (Furtak, 2018, S. 65-66). Bis 2011 war es ihm auch möglich, das Unterhaus durch den Monarchen jederzeit auflösen zu lassen. Heutzutage existiert ein *Fixed-term Parliament Act*, der vorsieht, dass alle fünf Jahre Parlamentswahlen stattfinden. Vor Ablauf dieser Frist sind

Neuwahlen nur möglich, wenn Zweidrittel des Parlaments einem Antrag des Premiers auf Auflösung zustimmen (Bröchler, 2014, S. 185; Sturm, 2017, S. 128-129). Des Weiteren kann er das Kabinett jederzeit umstrukturieren (Furtak, 2018, S. 67). Zusammenfassend kann also konstatiert werden, dass es wenig Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Premierminister gibt. Die Exekutive ist dominant, was dem Typus der Mehrheitsdemokratie entspricht (vgl. Kapitel 2.2). LIJPHART bemisst das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative mit der durchschnittlichen Lebensdauer von Kabinetten in Jahren. Diese beträgt im Untersuchungsraum von 1945 bis 1996 5,52 Jahre (Lijphart, 1999, S. 133).

Der Regierungschef in Deutschland ist der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin. Im Unterschied zu Großbritannien muss der Bundeskanzler die Interessen einer Koalition zusammenführen (Korte & Fröhlich, 2009, S. 54). Formell wählt der Bundeskanzler seine Minister aus, allerdings geht dem ein Verhandlungsprozess mit dem Koalitionspartner voraus (Korte & Fröhlich, 2009, S. 52). Die Bundesminister leiten ihren Geschäftsbereich selbstständig und eigenverantwortlich. Allerdings kann der Bundeskanzler seine Vorstellungen im Falle von strittigen Fällen durch seine Richtlinienkompetenz (Art. 65 GG) durchsetzen. Die Regierung in Deutschland ist charakterisiert durch eine Kombination von Einzelführung (Bundeskanzler) und Kollegialsystem (Bundesminister) (Korte & Fröhlich, 2009, S. 53). Der Bundeskanzler kann im Rahmen der Vertrauensfrage den Bundestag auflösen. Umgekehrt kann der Bundestag den Bundeskanzler durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen (Loewenstein, 1959, S. 85). Gesetzesentwürfe, die der Bundeskanzler und die Bundesminister in den Bundestag

einbringen, werden im Unterschied zum *House of Lords* durch den Bundesrat stärker kontrolliert. Dies unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit der Regierung, Kompromisse eingehen zu müssen und einen Konsens zu finden, insbesondere, wenn sich die Machtverhältnisse zwischen Bundestag und Bundesrat unterscheiden (Münch, 2013, S. 64-65). Es liegt also ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative vor, was dem Typ der Konsensdemokratie entspricht (vgl. Kapitel 2.3). Dies kommt auch durch die durchschnittliche Lebensdauer der Kabinette in Jahren zum Ausdruck: Für Deutschland ergibt sich im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996 eine durchschnittliche Lebensdauer von 2,82 Jahren (Lijphart, 1999, S. 132).

Der *Fragmentierungsgrad des Parteiensystems* (3) ist in Großbritannien niedriger als in Deutschland. In Großbritannien dominieren aufgrund der immanenten Logik des relativen Mehrheitswahlrechts zwei Parteien alternierend das Parlament (Duverger, 1959, S. 219). Prägend für die Parteienlandschaft Großbritanniens sind die *Conservative Party* und die *Labour Party* (Furtak, 2018, S. 74).

Die *Conservative Party* ist im politischen Spektrum Mitte rechts anzusiedeln. Sie ist wirtschaftsfreundlich und den Gewerkschaften gegenüber distanziert eingestellt (Conservatives, 2018, o.S.; Furtak, 2018, S. 76). Die Europäische Union wird seit der Thatcher-Ära sehr kritisch gesehen (Becker, 2002, S. 161): Thatcher hat diese EU-Politik wie folgt auf den Punkt gebracht: „using Europe and abusing the Europeans“ (Schweiger, 2017, S. 16). Zudem haben Thatcher und ihre Nachfolger häufig versucht, innenpolitische Probleme auf den Sündenbock EU zu projizieren, um ihre nationale und parlamentarische Souveränität zu erhal-

ten (Kohler, 2016, o.S.). Im Gegensatz dazu lässt sich die *Labour Party* im politischen Spektrum Mitte links einordnen. Sie ist gewerkschaftsnah und EU-freundlich (Furtak, 2018, S. 76-77). Zentral sind für die Partei die Themen der sozialen Sicherung, Chancengleichheit und die Verwirklichung sozio-ökonomischer Gerechtigkeit (Labour, 2018, o.S.). Auch wenn der Begriff *Zweiparteien-system* für Großbritannien umstritten ist (Becker, 2002, S. 156-159), charakterisiert er die Dominanz der zwei mehrheitsfähigen Parteien doch recht deutlich (Schieren, 2010, S. 95). Kleinere Parteien werden durch das vorherrschende Wahlsystem diskriminiert (Furtak, 2018, S. 74). Die durchschnittliche Anzahl von Parteien, die im Untersuchungszeitraum 1945 bis 1996 im Parlament vertreten waren, beträgt 2,11 (Lijphart, 1999, S. 77) und entspricht dem Typus der Mehrheitsdemokratie (vgl. Kapitel 2.2).

Das Parteiensystems Deutschlands ist durch eine größere Vielfalt von Parteien gekennzeichnet. Die zwei stärksten Parteien (Volksparteien) sind die christlich orientierte und wirtschaftsnah CDU/CSU und die gewerkschaftsnah und arbeitnehmerorientierte SPD. In der Regel muss die Partei, die bei einer Bundestagswahl die meisten Stimmen erzielt hat, mit einem Koalitionspartner zusammenarbeiten – z.B. in Form einer Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD (aktuelle Legislaturperiode), einer rot-grünen Koalition aus SPD und Grünen (1998 bis 2005) und einer schwarz-gelben Koalition aus CDU/CSU und FDP (2009 bis 2013). Sehr kleine Parteien werden in Deutschland durch die 5%-Klausel vom Einzug in den Bundestag ausgeschlossen, wodurch sich die Anzahl der effektiven Parteien reduziert (Korte & Fröhlich, 2009, S. 142). Im Durchschnitt waren in Deutschland zwischen 1945 und 1996 2,93 Parteien im Parlament vertre-

ten (Lijphart, 1999, S. 76). Da in Deutschland die stärkste Partei in der Praxis stets einen Koalitionspartner benötigt, entspricht es als Mehrparteiensystem dem Modell der Konsensdemokratie (vgl. Kapitel 2.3).

Hinsichtlich der Variable *Wahlsystem* (4) ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Großbritannien und Deutschland: Die Bundesrepublik Deutschland hat ein Wahlsystem, das sich unter den Demokratien weitestgehend durchgesetzt hat (Korte, 2009b, o.S.). Es handelt sich dabei um das personalisierte Verhältniswahlrecht (Korte & Fröhlich, 2009, S. 150-154). Bei der Bundestagswahl, also bei der Wahl des Parlaments, können wahlberechtigte Bürger\*innen zwei Stimmen vergeben. Wahlentscheidend ist allein die Zweitstimme. Mit der Zweitstimme werden die Landeslisten der Parteien gewählt. Entsprechend des prozentualen Wahlergebnisses werden die Sitze im Bundestag verteilt (Verhältniswahlrecht). Mit der Erststimme entscheiden die Bundesbürger\*innen, welche/r Kandidat\*in des eigenen Wahlkreises (in Deutschland: 299 Wahlkreise) ein Direktmandat erhält (personalisiert). Es wird dabei die relative Mehrheitswahl angewendet. Die Aufteilung der Sitze im Parlament wird wie folgt vorgenommen: Die erzielten Direktmandate werden auf die Anzahl der Sitze angerechnet, die die Bundestagsparteien entsprechend ihrem absoluten Zweitstimmenanteil gewonnen haben. Die dann noch übrigbleibenden Sitze werden mit den Kandidaten der jeweiligen Landesliste besetzt. Dies sei an einem realen Beispiel der Bundestagswahl 2017 erläutert: Die SPD hat 20,5 % der Zweitstimmen erzielt, was 153 Mandaten entspricht. Von diesen 153 Mandaten wurden 59 durch Direktmandate besetzt. Dementsprechend fielen 94 Mandate auf Kandidaten der Landeslisten (Bundeswahlleiter, 2018a, o.S.). Des Weiter-

ren besteht die Möglichkeit von Überhangsmandaten: Wenn eine Partei mehr Direktmandate erringt, als ihr Bundestagssitze entsprechend ihres Zweitstimmenanteils zustehen, dann erhält sie auch eine entsprechend höhere Anzahl von Sitzen, die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag erhöht sich (Korte, 2009a, o.S.). Kleinere Parteien werden durch die Fünfprozentklausel vom Einzug in den Bundestag ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht in der Grundmandatsklausel: Wenn eine Partei über die Erststimme mindestens drei Direktmandate erzielt, dann zieht sie auch in den Bundestag ein (Bundeswahlleiter, 2018b, o.S.).

Im Unterschied zu Deutschland kommt in Großbritannien die relative Mehrheitswahl zur Anwendung. Großbritannien ist in 650 Einpersonenwahlkreise eingeteilt. Diese Zahl entspricht exakt der Anzahl der Sitze im *House of Commons* (Unterhaus) (Furtak, 2018, S. 68). Jede/r wahlberechtigte Bürger\*in in Großbritannien hat genau eine Stimme, die er/sie einem Wahlkreiskandidaten, der eine bestimmte Partei vertritt, geben kann. Der Wahlkreiskandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint, gewinnt den Wahlkreis und zieht ins Unterhaus ein (*the winner takes it all*). Die Stimmen der unterlegenen Wahlkreiskandidaten verfallen (Korte, 2009b, o.S.). Die absolute Mehrheit im Unterhaus liegt bei 326 Sitzen. In der Regel gewinnt in Großbritannien eine der zwei großen Parteien – *Conservatives* oder *Labour* – die absolute Mehrheit im House of Commons (Furtak, 2018, S. 74). Es besteht eine Stimmen-Mandats-Disproportionalität, die sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen lässt: Im Jahr 2005 hat die *Labour Party* lediglich 35% der Stimmen erzielt, aber 55% der Parlamentsmandate gewonnen und damit eine künstliche, aber stabile Mehrheit erzielt. Insofern kann von

einem mehrheitsbildenden Effekt des Mehrheitswahlrechts gesprochen werden (Korte, 2009b, o.S.). Das Mehrheitswahlrecht in Großbritannien wirkt sich nachteilig für kleinere Parteien aus. So erzielen die *Liberal Democrats* deutlich weniger Mandate, als es ihrem Stimmenanteil bei Anwendung des Verhältniswahlrechts entsprechen würde (Furtak, 2018, S. 74; Korte, 2009b, o.S.).

In Deutschland besteht eine solche Disproportionalität nicht: Die Parteien erhalten genau die Anzahl von Sitzen, die ihnen nach ihrem prozentualen Stimmenanteil auch zusteht. Den Grad der Disproportionalität misst LIJPHART (1999, S. 158) mit dem *Gallagher-Index*. Je höher der Index, desto mehr tendiert das Wahlsystem zur Anwendung des Mehrheitswahlrechts. Für den Untersuchungszeitraum 1945-1996 beträgt der *Gallagher-Index* für Deutschland 2,52 %. Im Vergleich dazu beträgt er für Großbritannien 10,33 % (Lijphart, 1999, S. 162). Die *Gallagher-Indizes* liegen weit auseinander und symbolisieren den Unterschied zwischen dem Verhältniswahlrecht in Deutschland und dem Mehrheitswahlrecht in Großbritannien. In diesem Sinne ist Großbritannien eine Mehrheits- und Deutschland eine Konsensdemokratie (vgl. Kapitel 2.2 u. 2.3).

In Bezug auf das *System der Interessengruppen und Verbände* (5) kann für Großbritannien Folgendes festgestellt werden: Großbritannien hat ein pluralistisches Interessengruppen- und Verbändesystem. Eine Vielzahl von Interessengruppen und Verbänden ist strikt von der Regierung getrennt und versucht externen politischen Einfluss zu nehmen. Insofern kann davon gesprochen werden, dass Regierung und Interessengruppen bzw. Verbände zu zwei funktional differenzierten Systemen gehören, die im Prozess der politischen Entscheidungsfindung nicht

miteinander verwoben bzw. integriert sind (Schmidt, 2000, S. 227). Im Gegenteil: Es wird im Sinne der Mehrheitsdemokratie bewusst Wert auf eine konfrontative Politik gelegt (Lijphart, 1999, S. 16-17; Plöhn, 2012, S. 279).

Da Deutschland eine Konsensdemokratie ist und über ein korporatistisches Verbände- und Interessengruppensystem verfügt, wird mehr Wert auf Aushandlungsprozesse zwischen der politischen Exekutive und den Interessengruppen bzw. -verbänden gelegt (Marschall, 2014, S. 262). Es finden Treffen zwischen politischen Vertretern von Gewerkschaften, Arbeitsgeberverbänden etc. statt. Ort dieser Treffen ist vor allem der vorparlamentarische Raum, wo Lobbyisten der Verbände und Interessengruppen versuchen, Einfluss auf Gesetze und Verordnungen nach ihren Vorstellungen zu nehmen. Es geht jedoch nicht nur um Einflussnahme, sondern um den gegenseitigen Austausch von fachlichen Informationen. Politiker\*innen in Deutschland sind neben ihrer Parteimitgliedschaft häufig in parteinahen Verbänden organisiert – z.B. Mitglieder der CDU/CSU in kirchlichen Organisationen oder Mitglieder der SPD und Linke in Gewerkschaften (Rudzio, 2006, S. 75-76). Entsprechend der oben dargelegten Ausführungen erhält Großbritannien einen höheren Interessengruppen-Pluralismus-Index im Zeitraum der 1960er- bis 1980er-Jahre als Deutschland (3,38 vs. 1,38; Lijphart, 1999, S. 177).

### 3.2 Föderalismus-Unitarismus Dimension

Bei der Variable *Organisation der Staatsstruktur* (6) geht es um die Frage, ob ein Staat aus relativ autonomen Gliedstaaten besteht oder aber ob die Macht auf Staatsebene konzentriert ist. Großbritannien, das

aus den Landesteilen England, Wales, Schottland und Irland besteht, ist vom Grundsatz her ein unitaristischer und zentralisierter Staat. Seit 1970 ist allerdings ein Devolutionsprozess zu beobachten, der Schottland, Wales und Nordirland in unterschiedlichem Umfang beschränkte Selbstverwaltungsrechte eingeräumt und deren Autonomie erhöht hat (Furtak, 2018, S. 59). Auch gibt es lokale Regierungen, die wichtige Funktionen erfüllen, jedoch finanziell und politisch abhängig sind (Lijphart, 1999, S. 17). Diesbezüglich ist festzustellen, dass es keine Stelle gibt, die die Zusammenarbeit zwischen dem Londoner Zentralstaat und den Landesteilen koordiniert (Petersohn, 2015, S. 351). Die Selbstverwaltungsrechte der zuvor genannten Landesteile können allerdings vom Parlament in London jederzeit zurückgenommen werden. Die Kompetenz, Kompetenzen auf Landesteile zu übertragen, verbleibt also bei der Zentralregierung in London (Kuhlmann & Wollmann, 2013, S. 85; Sturm, 2017, S. 45). LIJPHART bewertet den Föderalismus- und Dezentralisierungsgrad für Großbritannien im Zeitraum von 1945 bis 1996 mit dem Wert 1,0 (Lijphart, 1999, S. 189), d.h. Großbritannien weist den höchsten Zentralisierungsgrad auf, und entspricht damit dem Typus der Mehrheitsdemokratie (Strohmeier, 2011, S. 34).

Im Gegensatz zu Großbritannien weist Deutschland einen föderalen Staatsaufbau mit 16 Bundesländern auf. Dieser ist im Grundgesetz in Artikel 20 verankert. Es ergibt sich ein Mehrebenensystem bestehend aus der europäischen, der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene (Marschall, 2014, S. 211-233). Auf allen Ebenen werden Kompetenzen der Legislative, Exekutive und Judikative ausgeführt. Es handelt sich um eine vertikale Gewaltenteilung. Insofern die Länder im Bundesrat vertreten sind, kann zusätzlich

von einer horizontalen Gewaltenteilung in Deutschland gesprochen werden. Im Bereich der Gesetzgebung (Legislative) sind auf Bundesebene Bundesrat und Bundestag zuständig. Auf Länderebene werden in den Landtagen Gesetze, z.B. zur Bildungspolitik verabschiedet. Auf der kommunalen Ebene sind dafür die Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte verantwortlich. Im Bereich der vollziehenden Gewalt (Exekutive) sind auf Bundesebene der Bundeskanzler und die Bundesregierung zuständig. Auf Länderebene sind es der Ministerpräsident und die Landesregierung. Die vollstreckende Gewalt der Kommunen wird durch die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtdirektoren ausgeübt. Für die rechtssprechende Gewalt (Judikative) sind auf Bundesebene das Bundesverfassungsgericht und die Obersten Bundesgerichte verantwortlich. Auf Länder- und kommunaler Ebene sind die Gerichte der Länder (z.B. Obergerichtspräsidenten, Amtsgerichte) für die Rechtsprechung federführend. Deutschland hat laut LIJPHART (1999, S. 189) im Zeitraum von 1945-1996 einen Föderalismus- und Dezentralisationsgrad von 5,0, gleichbedeutend mit dem höchsten Föderalismusgrad. In diesem Punkt lässt sich Deutschland ganz eindeutig der Konsensdemokratie zuordnen (vgl. Kapitel 2.3).

Bei der Variable *Aufteilung der Legislativmacht* (7) geht es um die Frage, wie viele Kammern im Parlament existieren. Sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien existieren zwei Kammern (Bikameralismus). Das Parlament in Großbritannien ist ein Re-deparlament und der Ort der Gesetzgebung (Furtak, 2018, S. 69). Im Unterschied zu Großbritannien ist Deutschland ein Arbeitsparlament (Schüttemeyer, 2007, o. S.). Bröchler (2014, S. 168) beschreibt das Parlament als „Herzkammer des britischen Regierungssystems“. Das Parlament besteht aus

dem *House of Commons* (Unterhaus) und dem *House of Lords* (Oberhaus) und der *Queen in Parliament* (Krone). Entsprechend 650 Einpersonwahlkreisen gibt es auch 650 Sitze im Unterhaus (Furtak, 2018, S. 68). Die Funktionen des Unterhauses bestehen in Wahl, Gesetzgebung und Kontrolle. Das Unterhaus wählt im Unterschied zu Deutschland nicht den Regierungschef (Premierminister). Es wählt aber den parteipolitisch neutralen Sprecher. Wichtigste Aufgabe des Unterhauses ist die Gesetzgebung (Furtak, 2018, S. 69-70). Man unterscheidet zwischen drei Arten, wie Gesetze ins Parlament eingebracht werden können: 90 % der Gesetze werden von der Regierung eingebracht (*government bills*). Des Weiteren können einzelne Unterhaus- bzw. Oberhausmitglieder Gesetzesvorschläge vorlegen (*private member's bills*). In Deutschland ist dies nicht möglich, da sich eine Gruppe von mindestens 5 % der Bundestagsabgeordneten finden muss, um ein Gesetz einbringen zu können (Korte & Fröhlich, 2009, S. 47). In Form von *private bills* können in Großbritannien ebenfalls Gesetze von Privatpersonen, Gewerkschaften etc. eingebracht werden. Dieser Fall ist allerdings sehr selten (Furtak, 2018, S. 70). Das Parlament zeigt sich zudem verantwortlich für die Funktion der Regierungskontrolle: Im Parlament kommt die Opposition, also vor allem die große mehrheitsfähige, gegnerische Partei, zu speziell festgelegten Zeiten zu Wort (z.B. *Question Time*, *Prime Minister's Question Time*, kritische Befragung von Fachministern durch *select committees*). Diese bildet auch ein Schattenkabinett, das zu jeder Zeit die Regierungsverantwortung übernehmen könnte (Furtak, 2018, S. 71-72).

Die zweite Kammer des britischen Parlaments ist das *House of Lords* (Oberhaus), welches aus 806 Mitgliedern, d.h. Adligen,



Bischöfen und *Life Peers*, besteht (Bröchler, 2014, S. 172). Es berät, überprüft vom Unterhaus erlassene Gesetze und kann ein Vetorecht über zwölf Monate aussprechen (Furtak, 2018, S. 72-73). Dieses Vetorecht kann jedoch von Premierminister mit einfacher Mehrheit im Unterhaus überstimmt werden (Furtak, 2018, S. 65-66). Wichtig ist jedoch festzuhalten, dass das Oberhaus ein sehr schwacher Vetospieler gegenüber dem Unterhaus, das von der Regierung dominiert wird, darstellt. Es herrscht also ein asymmetrisches Verhältnis zwischen der ersten Kammer (Unterhaus) vor, wo die Macht konzentriert ist, und der zweiten Kammer (Oberhaus). Dementsprechend weist LIJPHART Großbritannien im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996 einen schwachen Bikameralismus zu (Index 2,5), weshalb Großbritannien hinsichtlich der Variable Aufteilung der Legislativmacht nicht eindeutig einem Demokratietyp zugeordnet werden kann (Lijphart, 1999, S. 212).

Deutschland weist auch einen Bikameralismus auf, bestehend aus den Kammern Bundestag und Bundesrat. Die erste Kammer ist der Bundestag mit einer regulären Mindestanzahl von 598 Sitzen. Er wird direkt vom Volk gewählt und ist laut Grundgesetz das höchste Verfassungsorgan. Der Bundestag hat die zentrale Funktion der Gesetzgebung, verabschiedet den Haushalt und kontrolliert die Bundesregierung (Möglichkeit eines Misstrauensvotums). Die Opposition hat verschiedene Möglichkeiten, die Bundesregierung zu ihrer Politik zu befragen bzw. zu kritisieren. Zudem bestimmt er, ob der Verteidigungsfall vorliegt. Darüber hinaus hat der Bundestag eine Wahlfunktion, da er den Bundeskanzler bestimmt. Er wählt auch die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts und ist bei der Wahl des Bundespräsidenten involviert (Deutscher Bun-

destag, 2018, o. S.; Korte & Fröhlich, 2009, S. 45-49). Im Unterschied zu Großbritannien ist jedoch die erste Kammer, der Bundestag, weniger mächtig als das *House of Commons*, da der Bundesrat als zweite Kammer ein Gegengewicht bildet. Der Bundesrat stellt die Vertretung der Länder dar und wirkt entscheidend an der Gesetzgebung auf Bundesebene mit. Im Unterschied zum *House of Lords* hat er ein Initiativrecht bei der Gesetzgebung. Bei zustimmungspflichtigen Gesetzen hat er ein wichtiges Mitspracherecht, d.h. ohne seine Zustimmung scheitern Gesetzesvorlagen. Es ist also diesbezüglich ein Konsens zwischen den Kammern Bundestag und Bundesrat notwendig. Daher handelt es sich bei der parlamentarischen Demokratie in Deutschland um ein symmetrisches Kammerensystem. LIJPHART (1999, S. 212) weist Deutschland im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996 einen Index von 4,0 (starker Bikameralismus) zu und lässt sich in diesem Punkt idealtypisch der Konsensdemokratie zuordnen (vgl. Kapitel 2.3).

*Die Verfassung eines Landes kann schwer oder leicht veränderbar sein* (8). Deutschland hat eine schriftlich fixierte Verfassung, das Grundgesetz (GG), welches am 24. Mai 1949 in Kraft getreten ist (Ipsen, 2013, S. 281-288). Es wurde unter Führung der westlichen Sieger- und Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs konzipiert. Das Grundgesetz thematisiert die europäische Einigung und ein Bekenntnis zu den Menschenrechten und der internationalen Friedensordnung. Hinter der Präambel befindet sich der sogenannte Grundrechtsteil mit den Freiheitsrechten (z.B. Recht auf Würde, Recht auf freie Entfaltung, Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit) und Staatsbürgerrechten (z.B. das Wahlrecht und das Recht auf Staatsangehörigkeit). In Artikel 20 werden die Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes

überblicksartig zusammengefasst: Deutschland ist ein Bundes-, Rechts- und Sozialstaat und bekennt sich zur Demokratie. Außerdem erhält der Artikel 20 GG ein Widerstandsrecht gegen den Versuch, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu gefährden. Die ersten 20 Artikel des Grundgesetzes sind unveränderlich. Andere Artikel des Grundgesetzes sind nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Bundestages veränderbar. Auf Grund der schwierigen Veränderbarkeit des deutschen Grundgesetzes stuft LIJPHART (1999, S. 220) die deutsche Verfassung im Zeitraum von 1945-1996 mit einem Wert von 3,5 (max. 4,0) als rigide ein. Dies qualifiziert Deutschland als Konsensdemokratie (vgl. Kapitel 2.3).

In Großbritannien gibt es im Unterschied zu Deutschland keine einheitliche Verfassungsurkunde (Furtak, 2018, S. 55). Als historische Quellen für die britische Verfassung sind die *Magna Charta* (1215), die *Petition of Rights* (1627), die *Habeas Corpus Akte* (1679) und die *Bill of Rights* (1689) zu nennen (Schieren, 2010, S. 35). Weitere Quellen der britischen Verfassung sind das *common law* (Gewohnheitsrecht), die *constitutional conventions* (Verfassungskonventionen), das *statutory law* (Gesetzesrecht) und das EU-Recht (Furtak, 2018, S. 56-57). Das *common law* besteht aus Rechtsregeln, die sich im historischen Verlauf durch die Rechtsprechung herausgebildet haben. Bei der Rechtsprechung wird sich sozusagen an Präzedenzfällen (*case law system*) orientiert (Becker, 2002, S. 27). Unter den *constitutional conventions* versteht man schriftlich nicht fixierte Handlungsanweisungen für den Monarchen (Krone), die Regierung, das Unter- und Oberhaus und die Parteien (Furtak, 2018, S. 56). Beispiele für derartige Verfassungskonventionen sind: Der Premierminister hat das Recht, das Parlament jederzeit aufzulösen

und Neuwahlen zu initiieren (bis 2011). Gesetzesbeschlüsse, die im *House of Commons* getroffen wurden, werden durch die Krone bestätigt. Der Premierminister tritt zurück, wenn er eine Vertrauensabstimmung im Parlament verloren hat. Des Weiteren wird der Anführer der größten Unterhausfraktion mit der Regierungsbildung durch den Monarchen beauftragt. Zudem ist der Premierminister zwingend Mitglied im Unterhaus (Hartmann, 2011, S. 58-59). Neben diesen nicht schriftlich fixierten Rechtskonventionen existieren in Großbritannien noch das *statutory law*, d.h. Parlamentsgesetze zu wichtigen Verfassungsfragen, und EU-Gesetze (Furtak, 2018, S. 57).

Zwei grundlegende Prinzipien charakterisieren die britische Verfassung: Es gilt das *rule of law* (Herrschaft des Rechts), was bedeutet, dass sich alle Bürger\*innen inklusive des Monarchen an die vom Parlament erlassenen Gesetze zu halten haben (vgl. Rechtsstaatsprinzip in Deutschland). Die *sovereignty of parliament* (Parlamentssouveränität) besagt, dass es keine Institution gibt, die dem Parlament übergeordnet ist. Die Parlamentssouveränität kommt zum Ausdruck durch die folgenden Merkmale: Das Parlament kann Gesetze beschließen oder abschaffen, ohne dabei Einschränkungen zu unterliegen. Niemand kann ein vom Parlament beschlossenes Gesetz ignorieren oder aus Kraft setzen (Furtak, 2018, S. 58). Ein Parlament ist nicht dazu befugt, nachfolgend gewählte Parlamente durch seine Gesetzgebung zu binden (Sturm, 2017, S. 31). Dennoch ist festzuhalten, dass die reale Macht beim Premierminister liegt, da das Parlament seine Entscheidungsmacht an ihn abgetreten hat (Abromeit & Stoiber, 2006, S. 82-83). Da die Verfassung in Großbritannien flexibel verändert werden kann (Schieren, 2010, S. 30), kommt LIJPHART (1999, S. 220) für den Zeit-

raum 1945-1996 auf einen Wert von 1,0, da eine einfache Mehrheit reicht, um die Verfassung abzuändern. Dementsprechend kann Großbritannien als Mehrheitsdemokratie gekennzeichnet werden (vgl. Kapitel 2.3).

Bei der Variable *Letztentscheidungsrecht über die Gesetzgebung* (9) lassen sich ebenfalls beachtliche Unterschiede zwischen Deutschland und Großbritannien feststellen: In Deutschland existiert das Verfassungsorgan des Bundesverfassungsgerichts. Es ist der oberste Hüter des Grundgesetzes und seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Zentrale Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts sind: Es entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern (föderaler oder Bund-Länder-Streit) und zwischen den Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat, Bundespräsident), was als Organstreitverfahren bezeichnet wird. Das Bundesverfassungsgericht wird außerdem bei Verfassungsbeschwerden von Bürger\*innen und Kommunen tätig. Es kontrolliert z.B. vom Bundestag beschlossene Gesetze, wenn der Bundespräsident das Unterschriften der Gesetzesvorlage mit seiner Unterschrift verweigert. Außerdem stellt es die Verfassungswidrigkeit von Parteien fest und sorgt für die Einhaltung von Grundgesetzen (Bundesverfassungsgericht, 2018, o.S.).

Im Unterschied zu Deutschland hatte Großbritannien bis zum Jahr 2009 keinen obersten Gerichtshof in Form eines *Supreme Courts* (Schieren, 2010, S. 177). Eine umfassende Normenkontrolle wie sie in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht stattfindet, existiert in Großbritannien nicht. Der *Supreme Court* kann vom Parlament beschlossene Gesetze nicht als verfassungswidrig und damit für ungültig erklären: „Bis heute beharrt das britische Gemeinwesen auf der Doktrin der Parlamentsouveränität und

der komplementären Gesetzesbindung für alle im Lande lebenden Menschen („Rule of Law“)“ (Sturm, 2017, S. 36). In Bezug auf verfassungsrechtliche Zuständigkeiten wird es insbesondere dann tätig, wenn es Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Landesregierungen Nordirland, Schottland und Wales und der britischen Zentralregierung gibt. Es ist also die Schiedsinstanz bei Devolutions-Angelegenheiten (Sturm, 2017, S. 36). In LIJPHARTS Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996 existierte der *Supreme Court* noch nicht, sodass er für Großbritannien auf einen Index von 1,0 (keine höchstrichterliche Normenkontrolle) und für Deutschland auf einen Index von 4,0 (starke höchstrichterliche Normenkontrolle) kommt (Lijphart, 1999, S. 226). Großbritannien lässt sich hinsichtlich dieser Variable als Mehrheitsdemokratie und Deutschland als Konsensdemokratie einordnen (vgl. Kapitel 2.2 bzw. 2.3).

Im Folgenden wird nun der *Grad der Autonomie der Zentralbank* (10) in den beiden Ländern beschrieben: Die Zentralbank in Großbritannien (*Bank of England*) unterliegt der Kontrolle der Regierung. Sie ist also an die Vorgaben der Exekutive gebunden und damit dependent. Seit der Reform im Jahr 1997 wurde allerdings der Grad der Abhängigkeit reduziert. Die Zentralbank entspricht damit dem Typus der Mehrheitsdemokratie.

In Deutschland besitzt die Zentralbank (*Deutsche Bundesbank*) einen hohen Grad an Autonomie und ist seit 1999 Teil des Eurosystems. Insofern der Vorstand der Deutschen Bundesbank zur einen Hälfte von den Mitgliedern der Bundesregierung und zur anderen Hälfte von den Mitgliedern des Bundesrats vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt von repräsentativen Funktionen ernannt wird, kann ein gewisser Einfluss der Regierung auf die

deutsche Zentralbank nicht geleugnet werden. Dennoch ist festzuhalten, dass die Bundesregierung gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht weisungsbefugt ist (Deutsche Bundesbank, 2018, o.S.). Deutschland hat als Konsensdemokratie von allen untersuchten Ländern im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1996 den höchsten Zentralbank-Unabhängigkeitsindex (0,69). Großbritannien weist als Mehrheitsdemokratie einen deutlich niedrigeren Index von 0,31 auf (Lijphart, 1999, S. 236-237).

Im Folgenden wird nun die fachdidaktische Perspektive auf das Thema dieser Arbeit dargestellt. Insbesondere wird aufgezeigt, was Lehrerinnen und Lehrer beachten müssen, wenn sie dieses Thema im Unterricht behandeln möchten.

#### **4 Exkurs: Regierungssystemvergleich im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht**

Im Rahmen des fachdidaktischen Teils dieser Arbeit wird zunächst aufgezeigt, welche rechtlichen und fachdidaktischen Grundlagen bei der Planung einer Unterrichtseinheit zu berücksichtigen sind. Anschließend wird basierend auf diesen Ergebnissen ein durch die Verfasser dieser Arbeit selbstentwickelter Unterrichtsvorschlag präsentiert.

##### **4.1 Verortung des Hausarbeitsthemas in verschiedenen Kernlehrplänen**

Wenn Lehrer\*innen Unterricht planen, dann sind sie verpflichtet, sich an die Vorgaben des jeweiligen Kernlehrplans zu halten. Auch für den gymnasialen Politikunterricht existieren entsprechende Kernlehrpläne für die Sekundarstufe I und II (Reinhardt, 2012, S. 201-203). Kernlehrpläne formulieren durch die Schüler\*innen zu erwerbende Kompetenzen und skizzieren zentrale Inhaltsfelder, die

im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht behandelt werden müssen.

In der Sekundarstufe I kann das Thema dieser Arbeit wie folgt verortet werden: In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen die Schüler\*innen die „Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform“ und ihre zentralen „Institutionen, Akteure und Prozesse“ kennenlernen (Schulministerium NRW, 2007a, S. 24). Auch in den formulierten Kompetenzerwartungen für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 lassen sich Anknüpfungspunkte für die Thematik dieser Arbeit finden:

##### *„Die Schülerinnen und Schüler*

- *legen das Konzept des Rechts- bzw. demokratischen Verfassungsstaates (einschließlich der Verfassungsorgane) differenziert dar und beschreiben die Rolle des Bürgers in der Demokratie - insbesondere unterschiedliche Formen politischer Beteiligung,*
- *erklären die Funktion und Bedeutung von Wahlen und Institutionen im demokratischen System“*  
(Schulministerium NRW, 2007a, S. 27-28)

Verfassungsorgane sind in Deutschland die Bundesregierung, der Bundestag, der Bundesrat, der Bundespräsident und das Bundesverfassungsgericht. Diese Organe werden von LIJPHART (ländervergleichend) analysiert. Auch das Wahlsystem wird von LIJPHART (1999) in Kapitel 8 untersucht. Die oben dargestellten Kompetenzen werden durch Beschreibungen des Inhaltsfelds 7 (*Sicherung und Weiterentwicklung der Demokratie*) konkretisiert:

##### *„Demokratische Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland - Prinzipien, Formen und Zusammenwirken“*

„Staatsbürgerschaft, Wahlen und Parlamentarismus im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland“ (Schulministerium NRW, 2007a, S. 31)

Auch in der Sekundarstufe II kann das Thema dieser Arbeit im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht behandelt werden. Bis zum Ende der sogenannten Einführungsphase (Klasse 10) soll das Inhaltsfeld 2 „Politische Strukturen, Prozesse und Partizipationsmöglichkeiten“ mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Verfassungsgrundlagen des politischen Systems“ (jeweils Schulministerium NRW, 2014, S. 26) mit den Schüler\*innen bearbeitet werden.

Eine heutige Forderung an Unterricht lautet, dass Themen fächerübergreifend vermittelt werden sollten. Lehrer\*innen sollten sich mit ihren Kolleg\*innen absprechen, um den Vernetzungsgrad der Unterrichtsinhalte zu erhöhen. Der Vergleich der Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens kann interdisziplinär unterrichtet werden, da es Schnittstellen in den Kernlehrplänen anderer Unterrichtsfächer gibt, insofern die Politikwissenschaft als Teildisziplin der Sozialwissenschaften eine synoptische oder Integrationswissenschaft ist (Detjen, 2013, S. 418). So bietet es sich zum Beispiel im Fach Geschichte an, das wie die Politikwissenschaft eine Gesellschaftswissenschaft ist, das Thema *Regierungssysteme* zu lehren. Die Lehrpläne behandeln dieses Thema unter dem Problemfeld *Sicherung und Weiterentwicklung der Demokratie* (Schulministerium NRW, 2007a, S. 36).

Außerdem finden sich typischerweise Anknüpfungspunkte im Unterrichtsfach Englisch: Englischlehrer\*innen sollen ihren Schüler\*innen im Lernbereich *Teilhabe am gesellschaftlichen Leben* „Exemplarische Einblicke in die politischen Systeme der USA

und Großbritanniens“ in der Jahrgangsstufe 9 (Sekundarstufe I) vermitteln (Schulministerium NRW, 2007b, S. 22). Die Schüler sollen also ein Orientierungswissen im Bereich der anglophonen Welt erwerben (Schulministerium NRW, 2007b, S. 16). Auch bietet sich der bilinguale deutsch-englische Politik- bzw. Geschichtsunterricht an, um Schüler\*innen ein entsprechendes Fachwissen zum Thema dieser Arbeit zu vermitteln (Schulministerium NRW, 2011a, S. 7). Ein Vergleich zwischen dem britischen und dem deutschen Regierungssystem bietet sich an, um das vergleichende Lernen, welches in der empirischen Lehr-Lern-Forschung als interessefördernd gilt, zu unterstützen (Klauer & Leutner, 2012, S. 70).

#### 4.2 Analyse von im Unterricht eingesetzten Lehrwerken

Wenn Lehrer\*innen Unterricht planen und durchführen, dann sind Schulbücher zunächst einmal die wichtigste Informationsquelle (Oberle & Tatje, 2017, S. 113). Ein Standardlehrwerk, welches das Grundwissen zum Politikunterricht enthält, stammt aus dem Cornelsen-Verlag. Es handelt sich dabei um das Werk *Grundwissen Politik. Sekundarstufe II* (Jöckel, 2009). Das Thema dieser Arbeit ist in dem Lehrwerk unter der Kapitelüberschrift *Politisches System – Machtverteilung in politischen Systemen* (Jöckel, 2009, S. 10-11) zu verorten. Die Realtypen der Mehrheitsdemokratie und Konsensdemokratie werden in einer Übersichtsgrafik aufgelistet. Es findet sich jedoch keine Erläuterung dieser Demokratietypen. Lehrer\*innen und Schüler\*innen sind also darauf angewiesen, weitere Informationsquellen (Lexika, Fachbücher, Internet) hinzuzuziehen, um die Begriffe zu verstehen. LIJPHARTS Variablen zur Differenzierung der Demokratietypen werden nicht genannt, d.h. es wird kein systematisches Wissen im Sinne eines Kriterienkata-

loges zur Abgrenzung der Demokratietypen vermittelt. Es werden lediglich einzelne Regierungssysteme (USA, Deutschland, Frankreich) isoliert betrachtet, ohne zentrale Unterschiede aufzuzeigen (Jöckel, 2009, S. 5-32). So wird zum Beispiel das politische System der USA in Form eines Schaubilds, welches die verschiedenen verfassungsmäßigen Organe (z.B. Präsident, Kongress, Oberstes Bundesgericht) und ihr Zusammenwirken darstellt (Jöckel, 2009, S. 11), vorgestellt. Auch zu den Regierungssystemen Deutschlands (Jöckel, 2009, S. 17) und Frankreichs (Jöckel, 2009, S. 32) finden sich entsprechende Schaubilder. Der Autor des Schulbuchs kommt damit der Forderung nach, dass Schüler\*innen im Rahmen der Methodenkompetenz „diskontinuierliche Texte wie Grafiken, Statistiken, Schaubilder, Diagramme, Bilder, Karikaturen und Filme“ (Schulministerium NRW, 2011b, S. 122) analysieren können. Die Aufgabenstellung, dass Schüler\*innen Schaubilder zu politischen Systemen ohne Hilfe und Anleitung beschreiben und interpretieren sollen, wird in der fachdidaktischen Literatur kritisch gesehen. Das Projekt *Schreiben im Fachunterricht der Sekundarstufe I unter Einbeziehung des Türkischen (SchriFT)* beschäftigt sich mit dieser Problematik (Luft, Nagel & Manzel, 2017). Die Kritik betrifft zusammenfassend folgende Punkte: Genauso wie das Textverständnis muss die Bildbetrachtung und das Bildverstehen explizit thematisiert und gelernt werden. Wenn Schüler\*innen ein Schaubild schriftlich beschreiben und interpretieren sollen, dann benötigen sie entsprechende fachsprachliche Kompetenzen (Manzel & Nagel, 2017, S. 20). Insbesondere haben Lernende mit sprachlichen Schwierigkeiten und einem geringen fachlichen Vorwissen Probleme beim Verstehen multipler Repräsentationen (Text-Bild-Koordination) (Seufert, 2003, S. 118). Texte aus dem Be-

reich der Gesellschaftswissenschaften zeichnen sich vor diesem Hintergrund durch ein besonders hohes Komplexitätsniveau aus und es gibt keine festen Textablaufschemata, die Schüler\*innen eine Orientierung ermöglichen. Gesellschaftswissenschaftliche Texte sind also nach Detjen (2004, S. 53-54) gekennzeichnet durch: „Komplexität, Intransparenz, Dynamik und Polytelie [...] dialektisches Denken“.

Wie oben dargestellt, finden sich auch im Englischunterricht Anknüpfungspunkte für die Vermittlung des Themas dieser Hausarbeit. Ein exemplarisch ausgewähltes, aktuelles Englischlehrwerk, das in Nordrhein-Westfalen offiziell zugelassen ist, ist das *English G 21. A5 für Gymnasien. Abschlussband für die 5-jährige Sekundarstufe I* vom Cornelsen-Verlag (Schwarz & Rademacher, 2010), welches in der Jahrgangstufe 9 zum Einsatz kommt (Schulministerium NRW, 2018, o.S.). Das Schulbuch enthält eine Darstellung des politischen Systems Großbritanniens in Form eines Schaubilds (Schwarz & Rademacher, 2010, S. 111). Das Schaubild wird im Rahmen der Kapitelüberschrift *Stand up for your rights* verortet. Die Schüler\*innen sollen also für ihre Rechte eintreten können. Allerdings ist anzumerken, dass deutsche Schüler\*innen keine britischen Bürger\*innen sind und daher auch keinen Einfluss auf die Politik Großbritanniens nehmen können. Insofern wirkt die Überschrift deplatziert. Das Schaubild zum politischen System Großbritanniens zeigt die Institutionen (*King/ Queen, Prime Minister, Cabinet Ministers, House of Lords, House of Commons*). Pfeile dienen dazu, die Beziehungen zwischen den Institutionen zu erläutern. Wenn sich Schüler\*innen nur das Schaubild anschauen, ohne die erläuternden Hinweise in *Aufgabenstellung a)* (Schwarz & Rademacher, 2010, S. 111) zu berücksichtigen, dann

besteht leicht die Gefahr, dass sie Fehlkonzepte entwickeln. So wird zum Beispiel dargestellt, dass die Queen nach eigenem Ermessen den Premierminister und die Minister der Fachressorts bestimmt. Faktisch ist es aber so, dass die Queen nur den Willen des Premierministers bei der Regierungsbildung umsetzt und in einem formellen Akt das Kabinett benennt (Hartmann & Kempf, 2011, S. 22). Zusammenfassend lässt sich für das Englisch-Lehrwerk festhalten, dass nur ein oberflächliches Fachwissen zu politischen Organen vermittelt wird.

Auch die Analyse eines Schöningh-Standardlehrwerks für die Sekundarstufe I des Faches Sozialwissenschaften (Klasse 7-9/10) (Floren, 2012) und von zwei Geschichtslehrwerken aus dem Cornelsen- bzw. Schöningh-Verlag für die Sekundarstufe II (Laschewski-Müller & Rauh, 2015, S. 374; Lenzian, 2014, S. 238) zeichnet ein ähnliches Bild: Die Bücher fokussieren auf Schaubilder, die das Zusammenwirken der Organe des politischen Systems Deutschlands zeigen. Ein systematischer und kriterienorientierter Vergleich zwischen den zwei Demokratiearten Konsens- und Mehrheitsdemokratie findet nicht statt.

#### 4.3 Begründung des Unterrichtsthemas nach Klafki

An vielen Fachseminaren, wo die zweite, praktische Phase der Lehrerbildung stattfindet, ist es üblich, dass angehende Lehrkräfte ihren Unterricht nach einem Schema planen, welches von WOLFGANG KLAFKI konzipiert wurde (Jank & Meyer, 2009, S. 205).

KLAFKI fordert von jeder Lehrkraft, dass sie sich bei der Planung von Unterricht die Frage stellt, warum der betreffende Inhalt, den sie mit ihren Schüler\*innen im Unterricht

behandeln will, für diese nützlich ist. Zu diesem Zweck sollen Lehrer\*innen fünf Leitfragen beantworten (Jank & Meyer, 2009, S. 205; Klafki, 1962). Gegenstand der nachfolgenden didaktischen Analyse ist die Beantwortung dieser Fragen.

Bei der ersten Frage, die KLAFKI (1962, S. 15) stellt, geht es um die exemplarische Bedeutung des Unterrichtsthemas: „*Welchen größeren bzw. welchen allgemeinen Sinn oder Sachzusammenhang vertritt und erschließt dieser Inhalt?*“ Wenn im Unterricht das Thema *Vergleich der Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens* besprochen wird, dann ist dieser Unterrichtsgegenstand in den größeren Zusammenhang der Analyse demokratischer Systeme eingebunden. Es geht also um die Struktur von Regierungssystemen mit ihren Organen und Praktiken.

In einem zweiten Schritt sollen Lehrer\*innen die Gegenwartsbedeutung des Unterrichtsthemas für ihre Schüler\*innen beschreiben. KLAFKI (1962, S. 16) stellt hierzu folgende Frage: „*Welche Bedeutung hat der betreffende [...] bereits im geistigen Leben der Kinder meiner Klasse, welche Bedeutung sollte er – vom pädagogischen Gesichtspunkt aus gesehen – darin haben?*“ Durch die Massenmedien kommen Schülerinnen und Schüler täglich mit Begriffen wie *Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Koalition, Parteien* etc. in Kontakt. Oft wissen Schüler\*innen – traurigerweise auch noch in der Oberstufe – nicht so genau, was darunter verstanden wird und wie das politische System eigentlich funktioniert (ICCS-Studie). Schaubilder, wie sie gewöhnlicherweise in Schulbüchern präsentiert werden, erschweren zusätzlich den Aufbau von Fachwissen zu diesem Thema. Aktuell nehmen die Schüler\*innen auch das Thema Brexit im medialen Diskurs wahr

(Stratenschulte, 2016, S. 64) und stoßen in diesem Zusammenhang auf Verfassungsorgane wie das *House of Commons* und die Premierministerin Theresa May. Der vorliegende Alltagsbezug gilt in der Allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik Sozialwissenschaften als interessesfördernd (Oberle & Tatje, 2014, S. 65).

Bei der dritten Frage sollen Lehrkräfte die Zukunftsbedeutung des Unterrichtsthemas für ihre Schüler\*innen skizzieren. KLAFKI (1962, S. 17) stellt daher folgende Frage: „*Worin liegt die Bedeutung des Themas für die Zukunft der Kinder?*“ Oberstufenschüler\*innen sollen über ein staatsbürgerliches Grundwissen, also Wissen über demokratische Vorgänge, verfügen (Manzel, 2018, S. 161). Im Sinne eines reflektierten Bürgerleitbilds ist es wünschenswert, dass die Schüler\*innen die zentralen Verfassungsorgane (z.B. Bundesregierung, Bundestag) kennen, als potentielle Wähler\*innen wissen, wie Wahlen ablaufen und wann sie wählen dürfen, politische Zusammenhänge durchschauen (z.B. das Zusammenwirken der Vetospieler bei der Gesetzgebung und Regierungsarbeit) und sich durch erworbenes Fachwissen ein fundiertes Urteil bilden können. Ein solches Urteil wäre beispielsweise, dass der deutsche Regierungschef Gesetzesvorhaben nicht unabhängig durchsetzen kann, sondern in der Realität vielfältige Kompromisse mit dem Koalitionspartner, dem Bundesrat etc. schließen muss, da es sich bei Deutschland um eine Konsensdemokratie handelt. Hier hilft insbesondere Kontrastwissen zu den Regierungssystemen anderer Länder wie z.B. der Mehrheitsdemokratie Großbritannien.

In einem vierten Schritt verlangt KLAFKI (1962, S. 17) schließlich, dass sich die Lehrperson die Frage stellt: „*Welches ist die Struktur des (durch die Fragen 1 und 2 in die spezifisch pädagogische Sicht gerückten) Inhaltes?*“ Diese Frage zielt darauf ab, ein Unterrichtsthema aus fachwissenschaftlicher Perspektive zu betrachten, also eine Sachanalyse vorzunehmen. Allerdings muss dabei immer berücksichtigt werden, dass den Schüler\*innen im Sinne der didaktischen Reduktion nur die zentralen Inhalte vermittelt werden können. Überforderungen der Schüler\*innen und langwierige fachwissenschaftliche Ausführungen der Lehrkraft sind also zu vermeiden. Die Schüler\*innen sollen lernen, dass es sich bei Deutschland (im Unterschied zu Großbritanniens Mehrheitsdemokratie) um eine Konsensdemokratie handelt.

Im Folgenden findet sich eine durch die Verfasser dieser Arbeit erstellte Übersichtsgrafik, die die zwei Demokratietypen der Konsens- und Mehrheitsdemokratie nach LIJPHART (1999) mit ihren Merkmalen zeigt und das zu vermittelnde Fachwissen skizzenhaft darstellt. Diese eignet sich insbesondere zum Einsatz im Unterricht, da sich Lehrkräfte und Schüler\*innen schnell einen Überblick zum Thema verschaffen können. Darüber hinaus kann sie als strukturierte Lernhilfe zur Vorbereitung auf Klausuren und Tests eingesetzt werden. In der empirischen Lehr- und Lernforschung spricht man in diesem Zusammenhang von *advanced organizers*. Sie dienen dazu, den Schüler\*innen ein Wissensgerüst an die Hand zu geben, das es ihnen erlaubt, neue Informationen mit bereits vorhandenem Wissen in Beziehung zu setzen (Klauer & Leutner, 2012, S. 56).





Abb.: Demokratietypen nach Arend Lijphart; Eigene Darstellung auf der Grundlage von Furtak (2018, S. 49); Lijphart (1999); Schmidt (2000, S. 339-340).

Bei der fünften Frage sieht KLAFFKI (1962, S. 20) vor, dass sich Lehrer\*innen die Frage stellen: „*Welches sind die besonderen Fälle, Phänomene, Situationen, Versuche in oder an denen die Struktur des jeweiligen Inhaltes den Kindern dieser Bildungsstufe, dieser Klasse interessant, fragwürdig, zugänglich, begreiflich, „anschaulich“ werden kann?*“

Um Schüler\*innen einen vertieften Einblick in das deutsche und britische Regierungssystem zu ermöglichen, sollen sie eine Pro-Kontra-Debatte (handlungsorientierte Makromethode) führen, in der die eine Hälfte der Schülergruppe die Vorzüge des deutschen Regierungssystems argumentativ herausstel-

len soll und die andere Hälfte der Schülergruppe die Vorzüge des britischen Regierungssystems. Im Folgenden wird nun dieser Unterrichtsvorschlag, der sich insbesondere für die Oberstufe eignet, beschrieben.

## 4.4 Unterrichtsvorschlag

### 4.4.1 Aufgabenstellung

Die Verfasser dieser Arbeit schlagen vor, folgende Aufgaben durch die Schüler\*innen bearbeiten zu lassen:

#### Aufgabe 1:

Gruppe A: Beschreiben Sie das Regierungssystem Großbritanniens (Gruppe B: Deutschlands), indem Sie ein Übersichtsplakat erstellen. Orientieren Sie sich dabei an Lijpharts Kriterienkatalog (Lijphart, 1999, S. 3-4). Nutzen Sie zu diesem Zweck die folgenden Quellen:

- [http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/a\\_Deutschland](http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/a_Deutschland)<sup>1</sup>
- [http://www.bpb.de/izpb/10536/regierung-und-verwaltung/a\\_Großbritannien](http://www.bpb.de/izpb/10536/regierung-und-verwaltung/a_Großbritannien)<sup>2</sup>
- Darüber hinaus dürfen Sie beliebig viele weitere (Internet-) Quellen verwenden.

#### Aufgabe 2:

Vergleichen Sie Ihr Regierungssystem mit dem jeweils anderen und suchen Sie in Vorbereitung auf die Pro-Kontra-Debatte (Aufgabe 3) nach Vor- und Nachteilen für beide Regierungssysteme. Fertigen Sie dazu eine Tabelle an.

#### Aufgabe 3:

Führen Sie eine Pro-Kontra-Debatte, in der

Sie vehement für Ihr zugewiesenes Regierungssystem Werbung machen. Versuchen Sie außerdem, die Argumente der gegnerischen Gruppe inhaltlich auf sachliche Art und Weise zu entkräften. Bestimmen Sie zudem zwei Moderatoren, die die Debatte leiten.

### 4.4.2 Fachdidaktische Herleitung

Im Folgenden findet sich nun die theoretische Fundierung des Unterrichtsvorschlags: Der Unterrichtsvorschlag eignet sich aufgrund seines fachlichen Anspruchs und des benötigten Zeitbedarfs insbesondere für den Einsatz in einer Projektwoche. Er zielt auf Schüler\*innen der Oberstufe ab. Wie oben dargestellt, finden sich diverse Anknüpfungspunkte in den Kernlehrplänen mehrerer Unterrichtsfächer und die Schüler\*innen sollten bereits über Vorwissen aus der Sekundarstufe I verfügen (vgl. Kapitel 4.1). Im Rahmen der heute geforderten Kompetenzorientierung wird von Schüler\*innen im Politikunterricht verlangt, dass sie (1) politisches Fachwissen erwerben, (2) in die Lage versetzt werden, basierend auf dem erworbenen Fachwissen zu urteilen, (3) politisch handlungsfähig sind, d.h. aktiv eine Meinung vertreten können, und (4) die Motivation entwickeln, sich mit politischen Sachverhalten auseinanderzusetzen (Politikkompetenzmodell nach Detjen, Massing, Richter & Weißeno, 2012, S. 13).

Hinsichtlich der Dimension (1) *Fachwissen* wird in der Politikdidaktik zwischen Basis- und Fachkonzepten unterschieden. Diese helfen Lehrkräften, Unterrichtsthemen zu strukturieren und zu analysieren. Für den hier vorgestellten Unterrichtsentwurf sind die Basiskonzepte *Ordnung* und *Entscheidung* einschlägig. Exemplarische Fachkon-

<sup>1</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, o.S.

<sup>2</sup> Sturm, 2009, o.S.

zepte zum Basiskonzept *Ordnung* sind: *Demokratie, Gewaltenteilung, Grundrechte* und *Staat*. Insbesondere sollen die Schüler\*innen also „die unterschiedlichen Typen wie die parlamentarische und die präsidentielle Demokratie, die Konkurrenz- und die Konkordanzdemokratie sowie die Mehrheits- und die Konsensdemokratie“ (Weißeno, Detjen, Juchler, Massing & Richter, 2010, S. 62-63) erläutern können. Beispielhafte Fachkonzepte zum Basiskonzept *Entscheidung* sind *Parteien, Interessengruppen, Parlament, Regierung, Opposition, Wahlen* und *Konflikt*. Es wird also ersichtlich, dass eine Pro-Kontra-Debatte zu den Regierungssystemen aus fachdidaktischer Sicht inhaltlich legitimiert werden kann.

In Bezug auf die Dimension (2) *Politische Urteilsfähigkeit* fördern die vorgeschlagenen Aufgaben das Formulieren von Sachurteilen. Durch den Operator *Beschreiben* (Aufgabe 1) wird von den Schüler\*innen verlangt, dass sie ein Feststellungsurteil treffen, indem sie die Bestandteile des jeweiligen Regierungssystems skizzieren (Detjen et al., 2012, S. 57-58). Durch den Operator *Vergleichen* (Aufgabe 2) und die Pro-Kontra-Debatte (Aufgabe 3) sollen die Schüler\*innen ein Erweiterungsurteil fällen (Detjen et al., 2012, S. 58-60).

Zu Dimension (3): *Handlungsorientierung* ist ein zentrales politikdidaktisches und allgemeindidaktisches Prinzip (Detjen, 2013, S. 320-321). Es soll einen zu theoretischen Unterricht überwinden, indem die Schüler\*innen aufgefordert werden, selbst aktiv zu werden. Handlungs- und produktionsorientierter Unterricht motiviert und vermittelt den Schüler\*innen das Gefühl, etwas geschafft zu haben, da sie ein eigenes Produkt (Übersichtsplakat; Aufgabe 1) erstellt haben (Jank & Meyer, 2009, S. 316-319). Problema-

tisch ist, dass Handlungsorientierung statt Frontalunterricht zeitaufwendig ist. Daher schlagen die Verfasser dieser Arbeit auch vor, den Unterrichtsvorschlag in eine Projektwoche zu legen. Die Pro-Kontra-Debatte als handlungsorientierte Makromethode unterstützt die Meinungs- und Urteilsbildung der Schüler\*innen und ist prototypisch für den Politikunterricht (Gloe & Kuhn, 2017, S. 577-578).

Zu Dimension (4), *Politische Einstellung und Motivation*, ist festzuhalten, dass das handlungsorientierte Vorgehen die Schüler\*innen motiviert, sich mit der Aufgabenstellung auseinanderzusetzen. Den Schüler\*innen wird keine passive Rolle als Zuhörer\*innen im Frontalunterricht zugewiesen, sondern sie werden zu den Gestaltern ihres eigenen Lernens. Sie treten als ‚Anwälte‘ des ihnen zugewiesenen Regierungssystems auf (Massing, 1998, S. 156-157). Mithin ergeben sich die folgenden Lehr- und Lernziele in Bezug auf das zu vermittelnde Fachwissen.

#### 4.4.3 Lehr- und Lernziele

1. Die Schüler\*innen nennen die Begriffe der Mehrheits- und Konsensdemokratie und ordnen die Ausprägung von Lijpharts Variablen dem jeweiligen Demokratietyp zu.
2. Die Schüler\*innen zählen die zentralen Verfassungsorgane Deutschlands bzw. Großbritanniens auf und erläutern ihre Funktion.
3. Die Schüler\*innen erklären, wie Lijpharts zehn Variablen in den Regierungssystemen Deutschlands und Großbritanniens ausgestaltet sind und ordnen Deutschland der Konsensdemokratie und Großbritannien der Mehrheitsdemokratie zu.

4. Die Schüler\*innen nennen Vor- und Nachteile des jeweiligen Regierungssystems [und urteilen, welches Regierungssystem sie präferieren; nachträgliche Ergänzung der Verfasser].

#### 4.4.4 Ablauf der Unterrichtseinheit

Zu Beginn des Projekts teilt die Lehrkraft die Lerngruppen in zwei Hälften. Gruppe A beschäftigt sich mit dem Regierungssystem Großbritanniens, Gruppe B mit dem Regierungssystem Deutschlands. Anschließend teilt der Lehrer den Textauszug von LIJPHART (1999, S. 3-4) aus und geht mit den Schüler\*innen den Kriterienkatalog Schritt für Schritt durch. Schwierigkeiten könnten im Bereich der englischen Sprache und der Fachterminologie liegen. So sollte der Lehrer z.B. an die Schüler\*innen die Frage richten, was unter der Exekutive oder dem Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht usw. usf. grundsätzlich zu verstehen ist. Anschließend startet die Recherchephase, in der die Schüler\*innen die vorgegebenen und weitere (Internet-) Quellen verwenden, um sich zu ihrem Regierungssystem im Detail zu informieren (Aufgabe 1). Der Kriterienkatalog von LIJPHART (1999) soll dabei als Orientierungshilfe dienen. In dieser Phase steht das Herausfiltern von Faktenwissen (Textanalyse) im Fokus. Die Lehrkraft unterstützt die Recherchephase, indem sie als Ansprechperson zur Verfügung steht. Ergebnis der Recherchephase ist das Erstellen von Übersichtsplakaten (Ergebnissicherung). Die Lehrkraft sollte darauf hinweisen, dass es nicht darum geht, oberflächliche Schaubilder zu den Regierungssystemen, wie sie sich in Schulbüchern finden, zu skizzieren. Im Anschluss daran sollen die Schüler\*innen Vor- und Nachteile zu beiden Regierungssystemen tabellarisch notieren (Aufgabe 2). Den Abschluss des Projekts bildet die Pro-Kontra-Debatte, an der alle Schüler\*innen teilneh-

men (Gruppe A vs. Gruppe B), und die von zwei Schüler\*innen moderiert wird (Aufgabe 3). Ein reflektierendes Abschlussgespräch im Plenum soll darüber Aufschluss geben, was während der Projektphase gelernt wurde, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind, was künftig verbessert werden könnte und was bereits gut funktioniert hat.

## 5 Zusammenfassendes Fazit und Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, aufzuzeigen, wie sich die Demokratietypen der Mehrheits- und Konsensdemokratie unterscheiden. LIJPHART definiert zehn Variablen, wobei er fünf Variablen der Exekutive-Parteien Dimension und weitere fünf Variablen der Föderalismus-Unitarismus Dimension zuordnet. Im Idealtyp der Mehrheitsdemokratie nimmt die Regierung die Form einer Einparteienregierung an, während in der Konsensdemokratie eine Koalition regiert. Die starke Dominanz der Exekutive ist prototypisch für die Mehrheitsdemokratie. In der Konsensdemokratie ist das Machtverhältnis zwischen Exekutive und Legislative ausgeglichener. Mit Blick auf das Parteiensystem existieren in der Mehrheitsdemokratie zwei Parteien, die im Parlament einzeln eine Mehrheit erzielen und somit die Regierung stellen können. Die Konsensdemokratie zeichnet sich im Gegensatz dazu durch ein Mehrparteiensystem aus. Die Anwendung des Mehrheitswahlrechts (*first past the post*) ist typisch für die Mehrheitsdemokratie. Das Verhältniswahlrecht kennzeichnet die Konsensdemokratie. In der Mehrheitsdemokratie ist das Interessengruppen- und Verbändesystem pluralistisch organisiert, während es in der Konsensdemokratie korporatistisch ausgerichtet ist. In Bezug auf die Organisation der Staatsstruktur wird der Staat in der Mehrheitsdemokratie zentral regiert. In der

Konsensdemokratie besteht er aus mit eigenen Kompetenzen ausgestatteten Gliedstaaten. Ein Parlament mit einer gesetzgebenden Kammer zeichnet die Mehrheitsdemokratie aus. Bikameralismus ist demgegenüber kennzeichnend für die Konsensdemokratie. Die Verfassung ist in der Mehrheitsdemokratie leicht veränderbar und damit flexibel, während sie in der Konsensdemokratie nur mit einer bestimmten Mehrheit verändert werden kann. Eine höchstrichterliche Instanz wie ein Verfassungsgericht existiert in der Mehrheitsdemokratie nicht. Eine Normenkontrolle durch eine höchstrichterliche Instanz ist konstituierend für die Konsensdemokratie. In der Mehrheitdemokratie wird die Zentralbank durch die Regierung gesteuert, wohingegen sie in der Konsensdemokratie autonomer arbeitet.

Darüber hinaus war es Ziel dieser Arbeit, die parlamentarischen Regierungssysteme Deutschlands und Großbritanniens zu vergleichen. Großbritannien ist eine konstitutionelle Erbmonarchie. In Großbritannien erhält der Wahlsieger durch die Anwendung des Mehrheitswahlrechts die Macht im Kabinett. Dabei handelt es sich alternierend entweder um die *Labour Party* oder die *Conservative Party*. Koalitionsbildungen stellen in Großbritannien die absolute Ausnahme dar. Die Programme dieser zwei mehrheitsfähigen Parteien unterscheiden sich deutlich voneinander und sind attraktiv für die Mehrheit der Bevölkerung. Der bei einer Parlamentswahl hervorgegangene Sieger hat die Mehrheit der Sitze im *House of Commons* und bestimmt daher das Kabinett. Das Kabinett wird vom Regierungschef, dem Premierminister, angeführt. Dieser hat die stärkste Stellung im britischen Regierungssystem, während der Monarch hauptsächlich eine repräsentative Funktion einnimmt. Das *House of Commons* ist eine der zwei Kam-

mern in Großbritannien. Die zweite Kammer ist das *House of Lords*, welches gegenüber dem *House of Commons* mit wenig Macht ausgestattet ist (z.B. vom Premierminister überstimmbares Vetorecht). Es existiert ein starker Wettbewerb zwischen Opposition und Regierung bzw. zwischen der Vielzahl an Interessengruppen, die extern Druck auf die Regierung ausüben. Großbritannien wird zentral regiert, auch wenn es lokale Regierungen gibt, die wichtige Funktionen ausüben. Sie sind jedoch finanziell abhängig und ihre Kompetenzen können jederzeit beschnitten und zurückgenommen werden. Die Verfassung in Großbritannien liegt nicht in Form eines einheitlichen Dokuments vor. Aufgrund der Parlamentssouveränität gab es lange Zeit keine höchstrichterliche Instanz. Seit 2009 existiert in Großbritannien ein *Supreme Court*, der sich um Devolutionsstreitigkeiten kümmert. Die Zentralbank (*Bank of England*) ist abhängig von der Regierung. Diese Abhängigkeit wurde allerdings durch eine Reform im Jahr 1997 reduziert. Großbritannien kann aufgrund der zuvor erläuterten Punkte als Mehrheitsdemokratie eingeordnet werden.

Deutschland ist ein parlamentarisches Regierungssystem mit einer föderalen Struktur. Es existieren also Bundesstaaten (Länder), die über eigene Gesetzgebungsbefugnisse verfügen (vertikale Struktur). In Deutschland kommt das personalisierte Verhältniswahlrecht zur Anwendung, das zu der Notwendigkeit von Koalitionsregierungen führt. Das Parteiensystem deckt in Deutschland sehr unterschiedliche Programmlinien ab. Die zwei großen Volksparteien (CDU/CSU und SPD) sprechen eine Mehrheit in der Bevölkerung an, können jedoch nicht alleine regieren. Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt und leitet die Regierung, die zusätzlich aus den Fachministern der einzelnen

Ressorts besteht. Im Falle von Streitigkeiten kann der Bundeskanzler auf seine Richtlinienkompetenz zurückgreifen und eine Entscheidung treffen. Er kann durch ein Misstrauensvotum vom Bundestag abgesetzt werden. Umgekehrt kann der Bundeskanzler die Vertrauensfrage stellen und somit praktisch den Bundestag auflösen (formelle Auflösung durch den Bundespräsidenten). Der Bundesrat als Interessenvertretung der Länder ist die zweite Kammer im parlamentarischen Regierungssystem Deutschlands und ist ihm wesentlich mehr Macht ausgestattet als das *House of Lords* in Großbritannien. Er wirkt z.B. bei der Gesetzgebung mit. Die Verfassung liegt in Deutschland in Form eines einheitlichen Dokuments, dem Grundgesetz, vor. Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland ist von der Legislative unabhängig und überprüft, ob Gesetze, die im Bundestag beschlossen wurden, verfassungskonform sind. Die Zentralbank (*Deutsche Bundesbank*) besitzt in Deutschland einen hohen Grad an Autonomie und ist nicht von der Regierung abhängig. Zusammenfassend kann Deutschland als Konsensdemokratie charakterisiert werden.

Schließlich sollte die Arbeit die Frage klären, wie der Vergleich der Regierungssysteme im sozialwissenschaftlichen Fachunterricht der Sekundarstufe II behandelt werden kann, da die Autoren dieser Arbeit eine Unterrichtseinheit zu diesem Thema planen sollten. Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass sich vielfältige Anknüpfungspunkte in verschiedenen Lehrplänen (Politik, Sozialwissenschaften, Geschichte und Englisch) finden.

Es besteht also die Möglichkeit des fächerübergreifenden Unterrichts. Eine exemplarische Lehrwerkanalyse zeigt, dass Wissen zu Regierungssystemen hauptsächlich in Form von Schaubildern, die das Zusammenwirken der Verfassungsorgane zeigen, vermittelt wird. Ein kriterienorientierter Vergleich von Regierungssystemen findet nicht statt. Es wird ein oberflächliches Wissen vermittelt und es besteht die Gefahr, dass Schüler\*innen durch die Beschreibung und Interpretation von Schaubildern überfordert werden. Aus Sicht der Verfasser ist es wichtig, dass Schüler\*innen über ein Grundwissen zu den deutschen Verfassungsorganen verfügen, welches sie insbesondere durch den Vergleich mit anderen Regierungssystemen erwerben können (z.B. Großbritannien). Auch zeigt die empirische ICCS-Studie u.a. zum politischen Wissen von Schüler\*innen, dass diese in diesem Bereich über Defizite verfügen. Daher wird dafür plädiert, dass die Schüler\*innen eine Pro-Kontra-Debatte führen, in der sie für das ihnen zugewiesene Regierungssystem (Deutschland vs. Großbritannien) Werbung machen sollen. Basis für diese Pro-Kontra-Debatte ist eine kriterienorientierte Analyse nach dem Vorbild von LIJPHART, die die Schüler\*innen im Vorhinein vornehmen sollen.

Hinsichtlich eines Ausblicks wäre es interessant, die Entwicklung des britischen Regierungssystems weiterzuverfolgen, da sich seit der erfolgten Verfassungsreform im Jahr 1997 zahlreiche Veränderungen ergeben haben, die eine Neubewertung der Lijphart'schen Kriterien erfordern.

## Literaturverzeichnis

- Abromeit, H. & Stoiber, M. (2006). *Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme*. Wiesbaden: Springer.
- Becker, B. (2002). *Politik in Großbritannien*. Paderborn: Schöningh UTB.
- Beckmann-Schulz, P. (2017). Nach dem Brexit 2016. Kommt die Krise in Großbritannien? *Praxis Politik. Zeitschrift für den sozialwissenschaftlichen Unterricht in der Sek. I/II*, 13(1), 36-42.
- Bröchler, S. (2014). Großbritannien. In H.-J. Lauth (Hrsg.), *Politische Systeme im Vergleich. Formale und informelle Institutionen im politischen Prozess* (S. 163-190). Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Bundesverfassungsgericht. (2018). Aufgaben. Online: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben_node.html) [08.10.2019].
- Bundeswahlleiter. (2018a). Bundestagswahl 2017: Endgültiges Ergebnis. Online: [https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/34\\_17\\_endgueltiges\\_ergebnis.html](https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/34_17_endgueltiges_ergebnis.html) [08.10.2019].
- Bundeswahlleiter. (2018b). Grundmandatsklausel. Online: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/g/grundmandatsklausel.html> [08.10.2019].
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2018). Dossier. Deutsche Demokratie. Online: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/> [08.10.2019].
- Conservatives. (2018). Forward Together: The Conservative Manifesto. Online: <https://www.conservatives.com/manifesto> [08.10.2019].
- Croissant, A. (2010). Regierungssysteme und Demokratietypen. In H.-J. Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung* (S. 117-139). Wiesbaden: Springer.
- Czada, R. (2002). Demokratietypen, institutionelle Dynamik und Interessenvermittlung: Das Konzept der Verhandlungsdemokratie. In H.-J. Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung* (S. 292-318). Wiesbaden: Springer.
- Detjen, J. (2004). Politische Urteilsfähigkeit. Eine domänenspezifische Kernkompetenz der politischen Bildung, *Politische Bildung*, 37(3), 44-58.
- Detjen, J. (2013). *Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland*. München: Oldenbourg.
- Detjen, J., Massing, P., Richter, D. & Weißeno, G. (2012). *Politikkompetenz – ein Modell*. Wiesbaden: Springer.
- Deutsche Bundesbank. (2018). Zentralbank. Online: <https://www.bundesbank.de/de/startseite/glossar> [08.10.2019].
- Deutscher Bundestag. (2018). Funktion und Aufgabe. Online: <https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben> [08.10.2019].
- Duverger, M. (1959). *Die politischen Parteien*. Tübingen: Mohr.
- Floren, F. J. (2012). *Politik. Wirtschaft. Ein Arbeitsbuch*. Paderborn: Schöningh.
- Furtak, F. T. (2018). *Demokratische Regierungssysteme. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer.
- Gloe, M. & Kuhn, H.-W. (2017). Die Pro-Contra-Debatte. In V. Reinhardt & D. Lange (Hrsg.), *Forschung, Planung und Methoden Politischer Bildung. Basiswissen Politische Bildung. Handbuch für den sozialwissenschaftlichen Unterricht. Band 2* (S. 577-586). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Hahn-Laudenberg, K. & Abs, H. J. (2017). Politisches Wissen und Argumentieren. In H. J. Abs & K. Hahn-Laudenberg (Hrsg.), *Das politische Mindset von 14-Jährigen. Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016* (S. 77-111). Münster: Waxmann.
- Hartmann, J. (2011). *Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles und*

- semi-präsidentielles Regierungssystem*. Wiesbaden: Springer.
- Hartmann, J. & Kempf, U. (2011). *Staatsoberhäupter in der Demokratie*. Wiesbaden: Springer.
- Ipsen, K. (2013). Grundgesetz – Verfassung / Verfassungsreform. In U. Andersen & W. Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland* (S. 281-288). Wiesbaden: Springer.
- Jank, W. & Meyer, H. (2009). *Didaktische Modelle*. Berlin: Cornelsen.
- Jöckel, P. (2009). *Grundwissen Politik. Sekundarstufe II*. Berlin: Cornelsen.
- Klafki, W. (1962). Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung. In H. Roth & A. Blumenthal (Hrsg.), *Grundlegende Aufsätze aus der Zeitschrift „Die Deutsche Schule“* (S. 5-34). Hannover: Schroedel.
- Klauer, K. J. & Leutner, D. (2012). *Lehren und Lernen. Einführung in die Instruktionspsychologie*. Weinheim: Beltz.
- Kohler, B. (2016). Die schwerste Krise der EU. Zwischen Himmel und Hölle. *FAZ.NET*. Online: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/die-schwerste-krise-der-eu-zwischen-himmel-und-hoelle-14307115.html> [08.10.2019].
- Korte, K.-R. (2009a). Das personalisierte Verhältniswahlrecht. Online: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62524/personalisierte-verhaeltniswahl?p=all> [08.10.2019].
- Korte, K.-R. (2009b). Wahlsysteme im Vergleich. Online: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62529/wahlsysteme-im-vergleich?p=all> [08.10.2019].
- Korte, K.-R. & Fröhlich, M. (2009). *Politik und Regieren in Deutschland. Strukturen, Prozesse, Entscheidungen*. Paderborn: Schöningh.
- Kuhlmann, S. & Wollmann, H. (2013). *Verwaltung und Verwaltungsreformen in Europa*. Wiesbaden: Springer.
- Labour. (2018). Our manifesto for a better, fairer Britain. Online: <https://labour.org.uk/manifesto/> [08.10.2019].
- Laschewski-Müller, K. & Rauh, R. (2015). *Kursbuch Geschichte – Nordrhein Westfalen Qualifikationsphase*. Berlin: Cornelsen.
- Lauth, H.-J., Pickel, G. & Pickel, S. (2014). *Vergleich politischer Systeme*. Paderborn: Schöningh.
- Lembcke, O. W. & Hebenstreit, J. (2016). Typologie demokratischer Regierungssysteme. In O. W. Lembcke, C. Ritzki & G. S. Schaal (Hrsg.), *Zeitgenössische Demokratietheorie. Band 2: Empirische Demokratietheorien* (S. 365-396). Wiesbaden: Springer.
- Lendzian, H.-J. (2014). *Zeiten und Menschen. Geschichte. Einführungsphase Oberstufe Nordrhein-Westfalen*. Paderborn: Schöningh.
- Lijphart, A. (1999). *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*. London: New Haven.
- Loewenstein, K. (1959). *Verfassungslehre*. Tübingen: Mohr.
- Luft, C., Nagel, F. & Manzel, S. (2017). Unterrichtsentwurf. „Gewaltenteilung, oder: Alle Macht in einer Hand?“ Schaubilder im sprachsensiblen Politikunterricht. [CIVES-Praxistest 6]. Online: <http://cives-school.de/wp-content/uploads/2017/05/Praxistest6.pdf> [08.10.2019].
- Manzel, S. (2018). Zivilgesellschaftliches Engagement und Demokratiekompetenz setzen Wissen über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft voraus – Das muss guter Politikunterricht leisten. In V. Reinhardt (Hrsg.), *Wirksamer Politikunterricht. Unterrichtspraxis: Perspektiven von Expertinnen und Experten* (S. 152-162). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Manzel, S. & Nagel, F. (2017). „Links unten steht der Bundespräsident“ – erste Ergebnisse zu sprachlichen und fachlichen Herausforderungen im Umgang mit politischen Schaubildern. In S. Manzel & C. Schelle (Hrsg.), *Empirische Forschung zur schulischen Politischen Bildung* (S. 19-29). Wiesbaden: Springer.
- Marschall, S. (2014). *Das politische System Deutschlands*. Konstanz: UVK.



- Massing, P. (1998). Lassen sich durch handlungsorientierten Politikunterricht Einsichten in das Politische gewinnen? In G. Breit & S. Schiele (Hrsg.), *Handlungsorientierung im Politikunterricht* (S. 144-160). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Münch, U. (2013). Bundesrat. In U. Andersen & W. Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland* (S. 62-66). Wiesbaden: Springer.
- Nohlen, D. (2000). *Wahlrecht und Parteiensystem*. Opladen: Leske + Budrich.
- Oberle, M. & Tatje, C. (2014). Die Europäische Union vermitteln – Vorschläge für eine kompetenzorientierte EU-Didaktik. In S. Manzel (Hrsg.), *Politisch mündig werden. Politikkompetenz in der Schule aufbauen und diagnostizieren* (S. 63-77). Opladen: Barbara Budrich.
- Oberle, M. & Tatje, C. (2017). Schulbuchnutzung im Politikunterricht – eine empirische Studie. In S. Manzel & C. Schelle (Hrsg.), *Empirische Forschung zur schulischen Politischen Bildung* (S. 113-125). Wiesbaden: Springer.
- Petersohn, B. (2015). Eine föderale Lösung für das United Kingdom? Verfassungswandel im Anschluss an das schottische Unabhängigkeitsreferendum. In Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), *Jahrbuch des Föderalismus 2015. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (S. 337-351). Baden-Baden: Nomos.
- Plöhn, J. (2012). Großbritannien. Interessengruppen im Zeichen von Traditionen, gesellschaftlichem Wandel und politischen Strukturveränderungen. In W. Reutter (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union* (S. 275-316). Wiesbaden: Springer.
- Reinhardt, S. (2014). *Politik-Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II*. Berlin: Cornelsen.
- Rudzio, W. (2006). *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer.
- Salzborn, S. (2012). *Demokratie. Theorien, Formen, Entwicklungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Schieren, S. (2010). *Großbritannien*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Schmidt, M. G. (2000). *Demokratietheorien. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer.
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2007a). *Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I (G8) in Nordrhein-Westfalen. Politik/Wirtschaft*. Frechen: Ritterbach.
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2007b). *Kernlehrplan für den verkürzten Bildungsgang des Gymnasiums – Sekundarstufe I (G8) in Nordrhein-Westfalen. Englisch*. Frechen: Ritterbach.
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2011a). Bilingualer Unterricht in Nordrhein-Westfalen. Online: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Fächer/Sprachlich-literarischer-Lernbereich/Bilingualer-Unterricht/Kontext/Broschuere\\_Bilinguale-Unterricht-in-NRW.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Fächer/Sprachlich-literarischer-Lernbereich/Bilingualer-Unterricht/Kontext/Broschuere_Bilinguale-Unterricht-in-NRW.pdf) [08.10.2019].
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2011b). *Kernlehrplan für die Gesamtschule – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Gesellschaftslehre. Erdkunde, Geschichte, Politik*. Frechen: Ritterbach.
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2014). *Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft*. Frechen: Ritterbach.
- Schulministerium NRW. [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (2018). Verzeichnis der zugelassenen

- senen Lernmittel: Gymnasium Sekundarstufe I (entspricht den Kernlehrplänen – verkürzter Bildungsgang). Online:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Medien/Lernmittel/GymnasiumG8/index.html> [08.10.2019].
- Schüttemeyer, S. (2007). Die Logik der parlamentarischen Demokratie. Online:  
<http://www.bpb.de/izpb/8377/die-logik-der-parlamentarischen-demokratie?p=all> [08.10.2019].
- Schwarz, H. & Rademacher, J. (2010). *Englisch G 21. A5 für Gymnasien. Abschlussband für die 5-jährige Sekundarstufe I*. Berlin: Cornelsen.
- Schweiger, C. (2017). Der Brexit und wie es dazu kam. *Politikum*, 3(1), 14-23.
- Seufert, T. (2003). Kohärenzbildung mit multiplen Repräsentationen. In K. Sachs-Hombach (Hrsg.), *Was ist Bildkompetenz? Studien zur Bildungswissenschaft* (S. 117-129). Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Stratenschulte, E. D. (2016). Exit ist nicht Exitus. Der Brexit und die politische Bildung. *Journal für politische Bildung*, 6(4), 62-67.
- Strohmeier, G. (2011). Westminster im Wandel. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 61(4), 32-40.
- Sturm, R. (2009). Regierung und Verwaltung. Online:  
<http://www.bpb.de/izpb/10536/regierung-und-verwaltung?p=all> [08.10.2019].
- Sturm, R. (2016). Der Brexit dominiert die Agenda der EU-Politik. Der europäische Integrationsprozess hat seine Anziehungskraft verloren. *Zeitschrift für Politik*, 63(4), 398-405.
- Sturm, R. (2017). *Das politische System Großbritanniens*. Wiesbaden: Springer.
- Weißeno, G., Detjen, J., Juchler, I., Massing, P. & Richter, D. (2010). *Konzepte der Politik – ein Kompetenzmodell*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

# Impressum

---

*CIVES-Forum* #8, 29.10.2019

ISSN (Online) 2364 - 6306

## Herausgeberin

**(Verantwortliche i. S. v. § 55 RStV Abs. 2):**

Univ.-Prof. Dr. Sabine Manzel

Universitätsstr. 12

45117 Essen

Deutschland

E-Mail: [sabine.manzel@uni-due.de](mailto:sabine.manzel@uni-due.de)

Internet: [www.uni-due.de/politik/manzel.php](http://www.uni-due.de/politik/manzel.php)

Darüber hinaus gilt das Impressum der Universität Duisburg-Essen, das unter <https://www.uni-due.de/de/impressum.shtml> zu finden ist.

## Redaktion:

Laura Möllers, Claudia Forkarth

## Layout:

Patrick Motté, Alexander Brefort

## Redaktionsanschrift:

*CIVES! School of Civic Education*

Fakultät für Gesellschaftswissenschaften

Universität Duisburg-Essen

Universitätsstr. 12

45117 Essen

Tel. +49 201-183-6908

<http://cives-school.de>

[info@cives-school.de](mailto:info@cives-school.de)

## „Disclaimer“:

Das Copyright sowie die inhaltliche Verantwortung liegen bei den Autoren. Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden von den Autoren selbst verantwortet und geben nicht die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Dieser Beitrag in der Reihe *CIVES-Forum* enthält Hinweise auf und Verknüpfungen zu Websites und digitalen Dokumenten Dritter („externe Links“). Diese Dokumente und Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Herausgeber oder Betreiber. Der Herausgeber oder die Autorin haben keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten. Das Setzen von externen Links bedeutet nicht, dass sich der Anbieter die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Eine ständige Kontrolle dieser externen Links ist für den Anbieter ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht.

Wie einst der antike Marktplatz dient die Reihe *CIVES-Forum* dem freien Austausch und soll einen Ort bieten, an dem Gedanken und Ideen in einer offenen Umgebung zur Diskussion gestellt werden können. Inhaltlich kann hier ein breites Spektrum von Themen der sozialwissenschaftlichen Bildung behandelt werden. Insbesondere mit *CIVES-Forum* wollen wir eine vielfältige Autoren- und Autorinnenschaft zur Beteiligung einladen – von der Lehrkraft mit langjähriger Berufserfahrung bis zum/zur Lehramts-Studierenden. Aufgrund des explorativen Charakters werden die Beiträge in *CIVES-Forum* keiner intensiven Bearbeitung unterzogen – Beiträge müssen hier nicht in jeder Hinsicht „wissenschaftlich ausgereift“ sein. Gerade Studierende sollen so die Möglichkeit bekommen, stärker am Diskurs zu partizipieren und eigene Ideen einzubringen.

Die *CIVES! School of Civic Education* stärkt den integrativen und multidisziplinären Charakter der Lehrer\*innen-ausbildung im Fach Sozialwissenschaften der Universität Duisburg-Essen. *CIVES* wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

*CIVES* fördert die Zusammenarbeit zwischen Universität und Schule und trägt mit Angeboten für Studierende und bereits unterrichtende Politik- und SoWi-Lehrerinnen und Lehrer zu einer professionellen Aus- und Weiterbildung bei. (Zukünftige) Lehrkräfte sollen so in die Lage versetzt werden, Schüler und Schülerinnen zu mündigen Bürgern und Bürgerinnen zu bilden, die sozialwissenschaftliche Sachgegenstände multiperspektivisch betrachten können.